

# FLORIAN KOMMEN

Freiwillige Feuerwehr in Zeiten der Coronakrise

Nr. 124 | Juni 2020



## Inhaltsverzeichnis

### Der LFV Bayern informiert

- Vorwort des Vorsitzenden . . . . . 2
- Einsatzdienst und Stufenplan . . . . . 4
- Die häufigst gestellten Fragen zum Umgang mit der Pandemie . 7
- Jugendfeuerwehrinhalte für Zuhause . . . . . 10
- Wiederaufnahme der Fahrsicherheitstrainings . . . . . 11
- Absage von Feuerwehrveranstaltungen aufgrund der Krise . 12

### Das sollten Sie wissen!

- Mobile Testeinheit des Landkreises Aschaffenburg . . . . . 13
- Besuch bei der Fliegerstaffel der Bundespolizei . . . . . 13
- Neuer Bußgeldkatalog seit April 2020 . . . . . 14
- Bericht zum ersten ONLINE-Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ 16
- Wenn der Feuerwehrmann zu Sach-(schaden) kommt . . . . 18
- Kleine Löschmeister . . . . . 19

### Aktuelles aus den Fachbereichen:

- Fachbereich 3. . . . . 20
- Fachbereich 4. . . . . 22
- Fachbereich 5. . . . . 23
- Fachbereich 6. . . . . 23
- Fachbereich 10 . . . . . 24
- Fachbereich 14 . . . . . 24

### Was gibt's sonst Neues?

- Regensburger Bischof schreibt Feuerwehren zum Florianstag 25
- Lebendig, Fair, Vielfältig . . . . . 25
- Brandschutzaufklärung in der Pfennigparade . . . . . 26

### Neues von der Jugendfeuerwehr

- DJF informiert . . . . . 27

### Zu guter Letzt

- Deutsches Feuerwehr-Museum öffnet wieder . . . . . 28
- Grisu hilft! spendet an die Münchner Tafel e.V. . . . . 28

## Vorwort des Vorsitzenden

Liebe Kameradinnen und Kameraden, verehrte Leserinnen und Leser,

nach einer „coronabedingten“ Onlineausgabe, können Sie die 124. Ausgabe unserer Verbandzeitschrift nun auch wieder als gedruckte Ausgabe in Händen halten. Inhaltlich stehen – da die Krise noch längst nicht überstanden ist – die Herausforderungen, die „Corona“ insgesamt für uns alle, aber im Besonderen auch im Hinblick auf unseren Feuerwehrdienst mit sich bringt, im Mittelpunkt.

Von 16. März bis 16. Juni befand sich Bayern, übrigens als einziges Bundesland in Deutschland, im landesweit geltenden Katastrophenfall.

Aus meiner Sicht eine richtige und vorausschauende Entscheidung der Staatsregierung, da so von Anfang an eine klar strukturierte und gut organisierte Zusammenarbeit ressortübergreifend, auf allen Ebenen, beginnend in den Landkreisen und kreisfreien Städten bis hin in die höchste Staatsverwaltung gewährleistet wurde und wird.

Wir können froh und dankbar sein, dass es inzwischen – durch das perfekte und zielgerichtete Zusammenwirken aller zuständigen Stellen – gelungen ist, das Infektionsgeschehen deutlich zu verlangsamen und so die Voraussetzung für die schrittweisen Lockerungen geschaffen zu haben.

Auch wenn die Feuerwehren, begründet im Charakter der Katastrophe als Gesundheitsnotstand, diesmal nicht an erster Stelle in der Mitwirkung bei der unmittelbaren Gefahrabwehr stehen, so haben wir alle von Anfang an doch in vielfältiger Weise an den unterschiedlichsten Stellen mitgeholfen, der Lage Herr zu werden. Als Örtliche Einsatzleiter, als Berater und Unterstützer in den Krisenstäben, bis hin zum Betrieb von Testzentren und der Verteilung von Schutzausrüstung vor Ort.



Quelle: FF Traunreut

Über allem steht aber auch weiterhin die Erfüllung unserer Kernaufgabe: Brandschutz und Technische Hilfeleistung in jedem Ort in Bayern rund um die Uhr sicherzustellen.

Unter Beachtung der strengen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsrisiken eine echte Herausforderung – die wir bisher, auch wenn dafür beispielsweise der gesamte Übungs- und Ausbildungsbetrieb vorübergehend vollständig eingestellt wurde – hervorragend gemeistert haben.

Dabei ist zu bedenken, dass beispielsweise im Falle eines nach einer Feuerwehrübung positiv Getesteten, alle Kontaktpersonen in eine 14-tägige häusliche Quarantäne gehen müssten und damit möglicherweise die Einsatzbereitschaft der betroffenen Feuerwehr akut gefährdet wäre.

Einmal mehr danke ich daher Ihnen und Euch allen für Euer Verständnis und vorbildliches Engagement sowie den beispielgebenden Einsatz im Interesse aller, die unserer Hilfe und Unterstützung bedürfen.

Vorbildliches Verhalten ist auch weiter gefragt, da die Lage zwar derzeit entspannt, aber wie eingangs schon erwähnt noch lange nicht vollständig überwunden ist.

Wenn der von uns zusammen mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) entwickelte und abgestimmte Stufenplan für die Wiederaufnahme des Übungs- und Ausbildungsbetriebs bei den Freiwilligen Feuerwehren ist mittlerweile in enger Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auch in der Stufe 2 freigegeben. Insgesamt bleibt das allgemeine Abstandsgebot und das Ziel einer größtmöglichen Beschränkung physischer Kontakte auch weiter im Mittelpunkt.

Auch wenn die beginnende Wiederaufnahme des Schulbetriebs in „lageangepasster Weise“ an den Staatlichen Feuerweherschulen sehr erfreulich ist, so findet dieser natürlich unter besonderen Rahmenbedingungen statt. Zwar sind jetzt wieder Übungen und Lehrveranstaltungen grundsätzlich möglich, aber es sollte immer individuell abgewogen werden, was tatsächlich derzeit notwendig ist. „Alte Hasen“ bedürfen da sicher weniger Beachtung, als die Jugendfeuerwehrlern oder die jüngeren Mitglieder, die sich gerade in der Modularen Truppausbildung befinden. An dieser Stelle möchte ich auch auf den Online-Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ hinweisen. Dieter Püttner - Leiter des Fachbereichs 3 - hat in dieser Florian kommen-Ausgabe einen ausführlichen Bericht auf Seite 16 darüber verfasst.

An die Kinderfeuerwehren denken wir natürlich besonders. Obwohl Kindertagesstätten und Schulen schon wieder geöffnet sind, so bleibt der Besuch bei der Feuerwehr, begründet in der besonderen Systemrelevanz, voraussichtlich noch bis nach den Sommerferien verwehrt. Kein Verantwortlicher, insbesondere die Kommandanten sollen sich verpflichtet fühlen, jetzt gleich wieder alles, was in der jeweiligen Stufe erlaubt ist, voll umsetzen zu müssen. Mit Maß und Ziel selbst zu bewerten und zu entscheiden, ist sicher auch hier der richtige Weg.

Nur wenn wir selber gesund bleiben, können wir auch anderen helfen, wenn es darauf ankommt!

Bleiben Sie gesund - gegenseitige Rücksichtnahme und Fürsorge sind heute wichtiger denn je!

Ihr

Johann Eitzenberger  
Vorsitzender



## Einsatzdienst und Stufenplan für eine Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs

Auf Grundlage der staatlichen Verordnungen und der Entscheidungen, das öffentliche Leben und den allgemeinen Schulbetrieb unter Berücksichtigung verschiedener Schutzmaßnahmen schrittweise wiederaufzunehmen, halten der LFV Bayern und die KUVB eine schrittweise Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs bei den Freiwilligen Feuerwehren in reduziertem Umfang und unter Einhaltung strenger Vorsichtsmaßnahmen für vertretbar.

Nach den unter I. genannten allgemeinen Hinweisen für den Einsatz- und Innendienst, wird unter II. ein möglicher Stufenplan vorgestellt, dessen 1. und 2. Stufe mittlerweile durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit heutigem Schreiben freigegeben wurde. Die Freigabe der Stufe 3 erfolgt lageabhängig und wird rechtzeitig durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegeben.



### I. Allgemeiner Dienstbetrieb

Für den Einsatzdienst werden grundsätzlich folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Besonderes Augenmerk des Einsatzleiters auf notwendigen, aber ausreichenden Personaleinsatz
2. Es sollte immer eine Händedesinfektion (auch vor dem Einsteigen in Einsatzfahrzeuge) erfolgen bzw. die Hände gewaschen sein. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist immer einzuhalten.
3. Bei Einsätzen zur Unterstützung des Rettungsdienstes oder Erste-Hilfe-Einsätzen sollte durch den jeweiligen Einheitsführer (EL, ZF, GF) die Anzahl an Einsatzkräften der Feuerwehr am Patienten auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
4. Bei direktem Patientenkontakt (z.B. THL) sollte durch den vorgehenden Trupp grundsätzlich Schutzbrille/Visier, Einmalschutzhandschuhe (unter den Feuerwehrhandschuhen) und FFP-2 (3)-Maske getragen werden.
5. Auf Anordnung des Einheitsführers (EL, ZF, GF) kann der Gebrauch von FFP-2 (3)-Masken zum Eigenschutz auch in anderen Einsatzlagen angeordnet werden.
6. Auch wenn noch keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNS/MSB) besteht, sollten gerade die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatzdienst jetzt grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese sollten einheitlich durch den Träger der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr bereitgestellt werden. Vorzugsweise ist hier ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) bereitzustellen bzw. zu verwenden.
7. Bei einem Außenkontakt (Kontakt mit einer feuerwehrfremden Person) sollten von den betreffenden Feuerwehrangehörigen FFP 2 (3) Masken getragen werden.
8. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Für den Innendienst werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Grundsätzlich ist auf größtmöglichen Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m Abstand) von Personen zu achten.
2. Bei unvermeidbaren, notwendigen Besprechungen sollte ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 m eingehalten werden.
3. Der Zutritt zu Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerwehrrhäuser, Atemschutzübungszentrum u.ä.) durch feuerwehrfremdes Personal sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Führungen von Besuchergruppen (z.B. Schulklassen, Kindergärten, andere Feuerwehren etc.) sowie planbare Wartungen von Fremdfirmen sollten vermieden werden.
4. Paket- und Lieferdienste sollte der Zutritt zu Gebäuden verweigert werden, Lieferungen also an den Außentüren in Empfang genommen werden.
5. Um den ungehinderten Zutritt betriebsfremder Personen zu vermeiden, sollten alle Außentüren stets geschlossen bleiben.
6. Bei Betreten des Feuerwehrhauses sollte eine Händedesinfektion erfolgen bzw. die Hände gewaschen werden. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist einzuhalten.
7. Nach jeder Benutzung von Dienstfahrzeugen (bei wechselndem Nutzerkreis) sollten die Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Haltegriffe, Funkgeräte etc.) desinfizierend gereinigt werden.
8. In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

## II. Ausbildungs- und Übungsbetrieb

### Stufe 1:

Unter nachfolgenden Rahmenbedingungen, erscheint eine Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs in einem ersten Schritt wie folgt möglich:

1. Durchführung von ausschließlich feuerwehrinternen Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Feuerwehren. Größere Übungen (z.B. zugübergreifende Ausbildungen und Übungen) finden nicht statt.
2. Praktische Ausbildungen können in Kleingruppen mit max. Staffelstärke durchgeführt werden. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände (> 1,5 m) zu achten.
3. Übungen sollten nach Möglichkeit am eigenen Standort, nur im eigenen Schutzbereich und vornehmlich im Freien durchgeführt werden.
4. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
5. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m<sup>2</sup> bei max. 15 Personen liegen. Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
6. Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das gilt auch bei der Benutzung von Fahrzeugen.
8. Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining, First Responder-Übungen sowie CSA-Ausbildungen sollten nicht stattfinden.
9. Bei Stationsausbildungen oder Fahrzeugkunde sollte auf eine möglichst geringe Durchmischung von Übenden und Ausbildern geachtet werden.
10. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

### Stufe 2:

1. Durchführung von Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr auch mit Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren eines Landkreises/kreisfreier Stadt (z.B.: MTA-Zusatzmodule, Fahrsicherheitstraining, Feuerwehrführerschein, Belastungsübungen Atemschutz, Brandübungs-Container).
2. Praktische Ausbildungen in Kleingruppen mit max. Gruppenstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
3. Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
4. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m<sup>2</sup> bei max. 15 Personen liegen. Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
5. Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
6. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
8. Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining, First Responder-Übungen sowie CSA-Ausbildung sollten weiterhin nicht stattfinden.
9. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

### Stufe 3: (Vorschlag derzeit: nach den Sommerferien)

1. Durchführung Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr (ohne 24-Stunden-Übungen/"Berufsfeuerwehrtag") auch mit Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren.
2. Praktische Ausbildungen in Zugstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
3. Übungen sind vornehmlich im Freien durchzuführen.
4. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m<sup>2</sup> bei max. 15 Personen liegen. Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 50 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
5. Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
6. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.

7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
8. Durchführung von Standortlehrgängen/Kreisausbildung (z.B. MTA, Maschinist von Löschfahrzeugen, DLK-Maschinist etc.) mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen.
9. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

**HINWEISE:**

Die vorgenannten Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer sich verändernden Lage und der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Umsetzung sollte am Standort selbstständig beurteilt und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Der LFV Bayern veröffentlicht den jeweils aktuellen Stand auf seiner Homepage unter [www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de).

## **Keine Krise ohne Chance!**

### **Verbandsarbeit in Corona-Zeiten - Verbandsversammlung in neuem Format**

Natürlich wurden auch wir – genauso wie Behörden, Firmen oder auch Privathaushalte - voll von der Coronakrise getroffen. Wie vielen, ist es aber auch uns gelungen, uns schnell auf die geänderten Umstände einzustellen und insbesondere die verbandsinterne Kommunikation umzustellen und vielleicht sogar zu verbessern. Wöchentlich finden nun Telefonkonferenzen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, aber auch mit dem gesamten Verbandsausschuss und – so erforderlich – auch mit ständigen Gästen statt.

Im Bereich der Facharbeit fand im Fachbereich 3 bereits eine Sitzung als Videokonferenz statt. Bilaterale Telefonate und ein manchmal noch intensiverer E-Mail-Verkehr runden die Palette der Kommunikation ebenso wie wenige, aber unter Abstand und Beachtung der Hygienevorschriften stattgefundenen persönliche Besprechungen, ab. Inhaltlich standen in den letzten Wochen neben „Corona“ und den Auswirkungen auf den Feuerwehrdienst auch „normale“ Feuerwehrangelegenheiten im Mittelpunkt: Beispielsweise unsere Stellungnahme zur geplanten Neufassung der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz oder der Fortgang bei der Einführung der Digitalen Alarmierung (Sachstand erfolgt in der nächsten Florian kommen-Ausgabe und zeitnah auf unserer Homepage). Darüber hinaus hat die Versicherungskammer Bayern ein Projekt „Notdächer“ auf den Weg gebracht, das wir als Partner gerne unterstützen.

In diesem Zusammenhang darf auch die Kooperationsvereinbarung mit der AOK Bayern nicht unerwähnt bleiben, die nach weiteren sehr positiven Gesprächen und dem uneingeschränkten Votum aus der Klausurtagung nun nur noch auf die offizielle Vertragsunterzeichnung sowie die anschließende Umsetzungsphase wartet.

#### **Verbandsversammlung in neuem Format**

Unsere für den 11. September 2020 geplante Verbandsversammlung wird in diesem Jahr aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise in einem neuen, anderen Format stattfinden. Nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem als Gastgeber vorgesehenen Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz wird die regulär gewohnte Versammlung dort auf 2021, dann als 2-tägige Veranstaltung, verschoben.

Was wird in diesem Jahr dann anders sein? Nur soviel sei an dieser Stelle schon verraten, es wird eine eingeschränkte Präsenz der Führungskräfte geben (angedacht ist aktuell der Verbandsausschuss), dafür werden aber alle Delegierte vorab schriftlich umfassend informiert und notwendige Beschlüsse „per Briefwahl“ erfolgen.

Um aber auch den direkten Kontakt zu allen Delegierten, aber auch zu allen Angehörigen der Feuerwehren in Bayern zu ermöglichen, wird schon an einem Livestream mit Chatmöglichkeit gearbeitet.

Auch die Ansprache des Innenministers sowie die gewohnte Eröffnung der Aktionswoche wird im Internet übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich mir sicher, dass wir uns auch in diesem Jahr auf unsere Verbandsversammlung freuen dürfen.

Johann Eitzenberger  
Vorsitzender

## Die häufigst gestellten Fragen zum Umgang mit der Pandemie

Auf unserer Homepage haben wir bereits Fragen und Antworten zum Umgang im Feuerwehralltag mit der Corona-Pandemie veröffentlicht. Doch auch in dieser Florian kommen-Ausgabe möchten wir auf diese wichtigen Fragen, die uns weiterhin täglich erreichen, eingehen: Wichtig: Diese Fragen haben den Stand: 12.06.2020. Sollte sich hier etwas ändern, finden Sie alle Antworten unter <https://www.lfv-bayern.de/informationen/faqs-zum-umgang-mit-dem-coronavirus/>

### Dürfen in den Feuerwehren/Feuerwehrvereinen aufgrund der Änderung im Versammlungsrecht wieder Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen) stattfinden?

Ab dem 4. Mai 2020 sind unter bestimmten Voraussetzungen Versammlungen wieder zulässig sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören. Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen, die alle Mund-Nasen-Bedeckung tragen und untereinander durchgängig einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten müssen. Zulässig sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel für die Dauer von höchstens 60 Minuten.

Dies gilt aber nicht für Versammlungen/Veranstaltungen in den Feuerwehren, Feuerwehrvereinen und Feuerwehrverbänden!

Vielmehr geht es um Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes, also um Zusammenkünfte von Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vereinfacht ausgedrückt – Demonstrationen und ähnliche Kundgebungen). Die Versammlung muss zudem unter freiem Himmel stattfinden. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr kann sich darüber hinaus auch nicht auf die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit berufen.

### Sind dienstliche Besprechungen, Gremiensitzungen, Kommandantenwahlen und ähnliche dienstliche Zusammenkünfte im Bereich der Feuerwehren nunmehr wieder möglich?

Nach wie vor gilt eine grundsätzliche Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum. Danach ist der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfasst. Dies gilt aber nicht „für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.“

Nach dieser Regelung sind Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen und vergleichbare dienstliche Treffen im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr und der besonderen Führungsdienstgrade, die aktuell erforderlich sind, möglich. Auch die Durchführung einer Wahlversammlung für den Kommandanten/Kreisbrandrat fällt unter diese Regelung, so dass es kein rechtliches Hindernis für die Durchführung solcher Wahlversammlungen gibt. Im Hinblick auf die Größe der Teilnehmerzahl bei Wahlversammlungen ist eine kritische Prüfung veranlasst, ob eine infektiologisch unbedenkliche Durchführung sichergestellt werden kann; eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt hinsichtlich der Ausgestaltung der Wahlversammlung wird empfohlen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Feuerwehren im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine besonders zu schützende Gruppe sind, sind auch die rechtlich grundsätzlich möglichen dienstlichen Treffen auf die unbedingt erforderlichen Themen und Teilnehmer zu beschränken und möglichst kurz zu halten. Die Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten. Bei der Entscheidung über die Durchführung sind auch die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der Infizierten, in die Überlegungen einzubeziehen.

Andere, üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, wie Vereinssitzungen, sind ab 22. Juni 2020 mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien möglich.

Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.

Damit sind ab 22.06.2020 Gremiensitzungen in den Feuerwehrvereinen und -verbänden (Vorstand, Ausschuß, Verwaltungsrat etc.) unter Berücksichtigung der Höchstzahl und der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

### **Können derzeit Besichtigungen der Feuerwehren nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 BayFwG durchgeführt werden?**

Zwar sind unter der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, wie im IMS D2-2227-6-1-138 vom 11.05.2020 beschrieben, mittlerweile unter bestimmten Voraussetzungen wieder notwendige, dem Erhalt der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte dienende Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen möglich. Nach wie vor gilt jedoch der Grundsatz, die physischen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Unseres Erachtens sollten daher derzeit lediglich der Einsatzdienst und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft - wie die o.g. notwendigen Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen - durchgeführt werden.

Soweit die Durchführung der Besichtigungen der Feuerwehr durch den Kreisbrandrat gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG daher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren aktuell nicht zwingend erforderlich ist, sollten diese bis auf weiteres ausgesetzt bleiben. Wenn durch die Aussetzung der Besichtigungen in einigen Fällen der Dreijahreszeitraum gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG überschritten wird, so ist dies angesichts der aktuellen Ausnahmesituation hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, wenn in der Vergangenheit die Besichtigungen regelmäßig durchgeführt wurden.

Die Besichtigungen sollten in geeigneter Weise nachgeholt werden, sobald die Lage es erlaubt; hierzu sollten die jeweils geltenden Hinweise des StMI zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb bei den Feuerwehren entsprechend berücksichtigt werden. Zur Entlastung des Kreisbrandrats kann ggf. auf die Möglichkeit der Vertretung durch die

Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG zurückgegriffen werden. Ein Einschreiten des Kreisbrandrates bei konkreten Problemen bleibt selbstverständlich unberührt.

### **Was geschieht mit den Lehrgängen an den Staatlichen Feuerweherschulen?**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat alle Lehrgänge bis einschließlich 14.06.2020 abgesagt und die Schulen sind geschlossen.

Vor dem Hintergrund der von der Staatsregierung beschlossenen schrittweisen Lockerung, auch bei der Öffnung der allgemeinbildenden Schulen, wurde der Lehrgangsbetrieb an den drei Staatlichen Feuerweherschulen mittlerweile wenn auch nur eingeschränkt wieder aufgenommen. Ausbildungen für hauptamtliche Feuerwehrdienstleistende fanden unter Einhaltung der strengen Hygienevorgaben seit dem 11.05.2020 wieder statt. Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wurde der Ausbildungsbetrieb ab dem 15.06.2020 mit einem angepassten Angebot wieder gestartet.

Die drei Feuerweherschulen erarbeiteten dazu ein abgestimmtes Konzept, mit welchen Lehrgängen und in welcher Ausgestaltung (insbesondere Teilnehmerzahl) und mit welchem Hygienekonzept der Lehrgangsbetrieb, aber auch Unterbringung und Verköstigung ab dem 15.06.2020 wieder ermöglicht werden konnten. Dabei sollten vorrangig die Lehrgänge durchgeführt werden, die Voraussetzung für die Übernahme einer bestimmten Funktion sind, also primär die Lehrgänge für Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr. Da die Feuerwehren als wesentliche Säule der inneren Sicherheit in ihrer Einsatzbereitschaft erhalten bleiben und deshalb besonders vor Infektionsgefahren geschützt werden müssen, haben die Schulen die KUVB in die Erarbeitung des Konzepts eingebunden.

Weitere Details sind über die Homepages der Feuerweherschulen abrufbar.

### **Dürfen/sollen Bewegungsfahrten bei den Feuerwehren durchgeführt werden?**

Da die Freiwilligen Feuerwehren i.d.R. sehr wenige Berufskraftfahrer in ihren Reihen haben, ist es zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit (Fähigkeit ein Einsatzfahrzeug bei Einsatzfahrten zu beherrschen) erforderlich, dass die Feuerwehren auch weiterhin Bewegungsfahrten durchführen können. Dabei ist das mitfahrende Personal derzeit stark zu reduzieren. Es sollten aber immer mindestens zwei Personen im Fahrzeug sitzen, um in einer Gefahrensituation auch noch als Feuerwehr handeln zu können. Dabei sollte zwischen dem Beifahrer und dem Fahrer ein Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wer-

den. Sofern dies aufgrund der Größe des Fahrzeugs nicht möglich ist, sollte ein Mund-Nasen-Schutz von beiden Insassen getragen werden.

### **Was ist bei einer Alarmverfolgung von Alarmen in Brandmeldeanlagen in Gebäuden die einem Besuchsverbot unterliegen, zu beachten?**

Keinesfalls darf die Feuerwehr selbst ein Überträger einer Infektion in der derzeitigen Phase in so ein besonderes Gebäude mit Risikopatienten sein! Deshalb müssen sich die Feuerwehrkameraden schon dem Hygienestandard des betreffenden Hauses unterwerfen.

Hinsichtlich der Alarmverfolgung bei BMA sollten deshalb nur die unbedingt notwendigen Einsatzkräfte eingesetzt werden. Das trifft vor allem beim Betreten des Hauses bzw. der Stationen zu! D.h., der Einsatzleiter/Einheitsführer mit Melder betritt nur mit gereinigten (desinfizierten) Händen ggf. auch noch mit Einmalhandschuhen und einer mind. FFP 2 (3) Maske das Gebäude.

Der bei der Alarmverfolgung notwendige Angriffstrupp mit Kleinlöschgerät unter Atemschutz, verbleibt aber bei solchen besonderen Gebäuden zur Vermeidung einer übertragbaren Infektion, vorsichtshalber vor der Außentüre des Gebäudes und ist dort über Funk jederzeit abrufbar.

Vom Grundsatz her gilt derzeit, sofern ein Außenkontakt mit feuerwehrfremden Personen anzunehmen ist z.B. müssen mehrere Einsatzkräfte (nicht unter Atemschutz) in ein Gebäude, sind mindestens FFP 2 (3) Masken von allen zu tragen.

Die Grundsätze der DGUV Info vom 22.04.2020 sind zudem einzuhalten.

### **Dürfen wir noch zu First Responder Einsätzen ausrücken?**

First Responder Einsätze gehören zu Hilfeleistung bzw. im weiteren Sinn zur staatlichen bzw. kommunalen Rettungsdienststruktur. Die Durchführung von First Responder Einsätzen ist also zulässig.

Die Feuerwehr muss aber in eigener Verantwortlichkeit prüfen, ob sie weiterhin die freiwillige Aufgabe First Responder wahrnehmen kann, ohne ihre Einsatzfähigkeit für Pflichtaufgaben zu gefährden.

### **Können wir die persönliche Schutzausrüstung zuhause oder im privaten Pkw aufbewahren?**

Soweit möglich, sollte persönliche Schutzausrüstung weder mit nach Hause genommen, noch im Privat-Fahrzeug transportiert oder aufbewahrt werden, da dies zu einer Kontaminationsverschleppung in den privaten Bereich führen kann.

### **Sollen wir bei einem Einsatz mit unserem privaten Pkw zur Einsatzstelle fahren?**

Unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes sollte ein Nachrücken mit privaten Fahrzeugen vermieden werden, da neben einer möglichen Kontaminationsverschleppung in den privaten Bereich Einsatzkräfte in privaten Fahrzeugen von anderen Verkehrsteilnehmern oftmals nicht als Feuerwehr wahrgenommen werden. Feuerwehren, bei denen ein Nachrücken von Einsatzkräften jedoch notwendig ist (z.B. bei Feuerwehren mit einer TSA-Ausstattung), können auch weiterhin so verfahren.

### **Eignungsuntersuchungen im Atemschutz:**

Kann zum aktuellen Zeitpunkt die Nachuntersuchungsfrist der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträger\*innen aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten werden, so müssen laut der KUVB die Termine alsbald möglich nachgeholt werden. Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger\*innen mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen.

Generell ist Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese pandemiebedingten unumgänglichen Abweichungen beeinflussen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

### **Ist eine Eignungsuntersuchung nach überstandener COVID 19 Erkrankung zwingend erforderlich?**

In Abstimmung mit Landesfeuerwehrarzt Klaus Friedrich, können wir hierzu mitteilen, dass es aus unserer Sicht keine generelle Pflicht zur Nachuntersuchung nach einer überstandenen CoVid19-Infektion gibt!

Landesfeuerwehrarzt Klaus Friedrich hat sich mit dieser Frage intensiv beschäftigt und eine ausführliche Information erstellt, die wir allen Kreis- und Stadtbrandräten sowie den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände übersandt haben.



Unter folgenden Voraussetzungen wird eine Nachuntersuchung angezeigt sein:

- Nach mehrwöchiger Erkrankung
- Bei neu aufgetretener körperlicher Beeinträchtigung
- Bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- Bei Fortbestand einer eingeschränkten Lungenfunktion, z.B. bei Atemnot
- Bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- Nach Aufenthalt in einem Krankenhaus
- Nach Aufenthalt auf einer Intensivstation
- Bei Zweifel der Eignung durch den Leiter der Feuerwehr
- Auf Anraten durch den Hausarzt
- Auf Wunsch des Feuerwehrdienstleistenden



### **Dürfen die Atemschutzgeräteträger noch in den Einsatz, wenn sie die vorgeschriebenen Übungen derzeit nicht durchführen können?**

Die DGUV erklärt hierzu, dass es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Der Einsatz, insbesondere unter umluftunabhängigem Atemschutz, ohne fristgerecht durchgeführter und „bestandener“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

### **Was müssen wir beachten, wenn Geräte und Ausrüstungsgegenstände nicht fristgerecht geprüft werden können?**

Grundsätzlich dürfen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte im Dienst nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungen und Geräte eingesetzt werden. Können aufgrund der Corona- Pandemie Prüfungen zunächst nicht durchgeführt werden, können die Ausrüstungen und Geräte weiterverwendet werden, wenn bisher keine Schäden oder Mängel aufgetreten sind und fachkundig eingeschätzt werden kann, dass ein sicherer Betrieb weiter möglich ist. Krisenbedingt nicht durchgeführte Prüfungen sind sobald wie möglich nachzuholen. Eine notwendige Überschreitung des Prüfstermins soll maximal 3 Monate betragen.

Weiterhin fristgerecht geprüft werden sollen z. B. Atemschutz- und Tauchgeräte, Chemikalienschutzanzüge, PSA gegen Absturz, Sprungrettungsgeräte, Lastaufnahmeeinrichtungen, Arbeitsmittel, die als elektrische Betriebsmittel in engen Räumen verwendet werden, da bei deren Benutzung erhöhte Gefährdungen bestehen.

## **Jugendfeuerwehrinhalte für Zuhause**

Es wird wahrscheinlich noch einige Zeit dauern bis Jugendfeuerwehrübungen und Gruppenstunden genauso stattfinden können wie vor Corona. Aber auch wenn die Jugendlichen auf viele der Jugendfeuerwehraktivitäten verzichten müssen, einiges geht zum Glück auch von Zuhause aus.

Auf der Homepage der Jugendfeuerwehr Bayern sind einige Ideen für die Jugendlichen aufgelistet, wie sie sich die Zeit vertreiben können, bis es wieder voll losgehen kann mit der Jugendfeuerwehr.

Die Übersicht findet ihr unter:  
[www.jf-bayern.de](http://www.jf-bayern.de)



## Wiederaufnahme des Fahrsicherheitstrainings in den bayerischen Feuerwehren

Entsprechend den Hinweisen des LFV Bayern ist vorgesehen, ab dem 15.06.2020 die von der KUVB unterstützten Fahrsicherheitstrainings wieder aufzunehmen. Für den Fahrschulbetrieb wurden in der 5. BaylFSMV in den § 15 und § 17 entsprechende Vorgaben beschrieben.

### Generell sind folgende Empfehlungen zu beachten

- Hinweise des LFV Bayern und der KUVB - <https://tinyurl.com/ybm4e238>
- DGUV Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - <https://tinyurl.com/y7q4luog>

### Grundsätze

- Keine Teilnahme bei Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten und/oder Atemnot!
- Auf den Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich immer zu achten. Auch bei Pausen!
- Nutzung von Räumen gemäß der Regel 4 m<sup>2</sup> pro Person.
- Von jedem Teilnehmer ist mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung mitzubringen.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann.
- Regelmäßiges gründliches Waschen der Hände, insbesondere vor Betreten des Lehrsaals, vor Pausen und nach Übungseinheiten.

### Theorie

- Wann immer der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Unterweisungen nach Möglichkeit im Freien unter Einhaltung der Sicherheitsabstände.
- Bei Unterweisungen in Räumen auf eine Raumgröße von mind. 4 m<sup>2</sup> pro Person und den Mindestabstand von 1,5 m achten. Ist dies gegeben, können während des Unterrichts die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden.
- Auf regelmäßiges Lüften der Räume achten. Mindestens 1x pro Stunde.

### Praxis

- Da die Fahrzeuge mit jeweils zwei Personen besetzt sind, sind von allen Insassen immer Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Auf eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Fahrzeuge achten.
- Da Fahrzeuggriffe, Lenkrad, Hebel und Schalter abwechselnd bedient werden ist dringend auf regelmäßige Händehygiene zu achten (Hände waschen oder ersatzweise desinfizieren).

Bei der Einhaltung dieser Maßnahmen hat der LFV Bayern in Abstimmung mit der KUVB keine Bedenken bei der Wiederaufnahme der Fahrsicherheitstrainings der Feuerwehren. Die Ausbildungsträger wurden von der KUVB über diese Rahmenbedingungen informiert.



## Absage von Feuerwehrveranstaltungen aufgrund der Coronakrise

Aufgrund der vielen Nachfragen informieren wir auch in dieser Florian kommen-Ausgabe noch einmal über das Vorgehen bei Feuerwehrveranstaltungen.

Wir befinden uns derzeit in einer Ausnahmesituation, die in allen Bereichen erhebliche Belastungen und Auswirkungen mit sich bringt. Keine Virusinfektion der neueren Zeit wird derart gravierende gesundheitliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen haben, wie die Corona Pandemie. Der momentane Kraftakt, gerade auch im politischen und ärztlichen/pflegerischen Bereich hat es möglich gemacht die Pandemie so zu verlangsamen, dass Auswirkungen, wie in anderen europäischen Ländern verhindert werden konnten.

Wir bitten um Verständnis, dass es derzeit keine Empfehlungen geben kann, ob geplante (Gründungs-) Feste stattfinden können/sollten oder eine Absage erfolgen muss. Diese Entscheidung muss letztlich in Ansprache mit der Kommune und der Kreisverwaltungsbehörde getroffen werden.

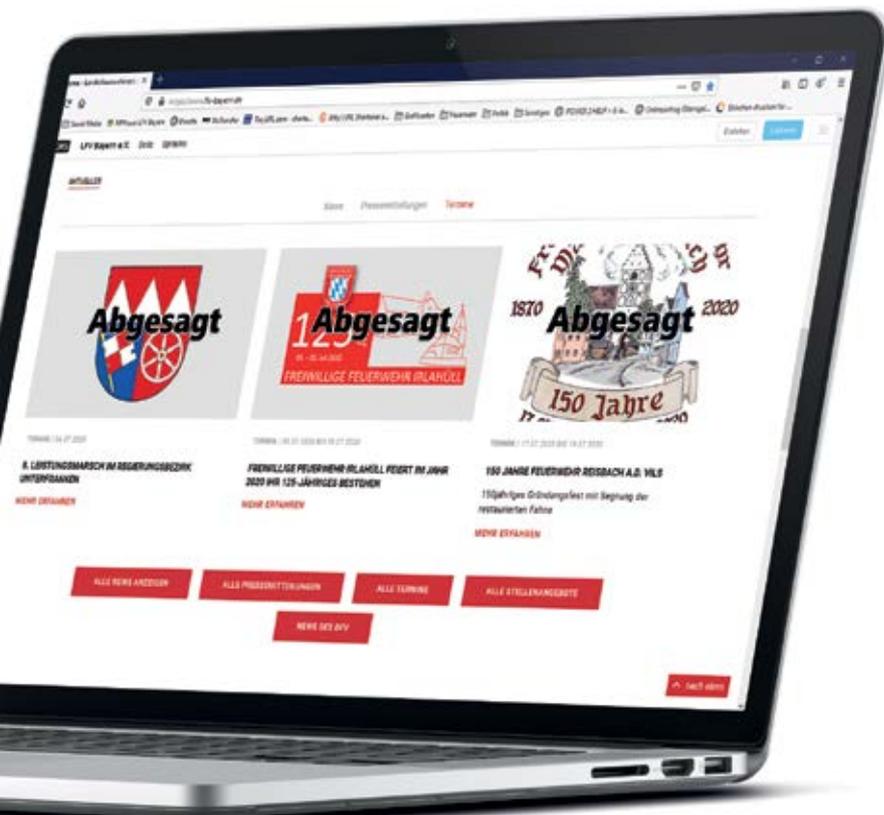
In rechtlicher Hinsicht lässt sich die Frage, ob Schadenersatz- oder Regressansprüche drohen, nicht pauschal beantworten. Es gilt der Grundsatz: Verträge sind einzuhalten. Die Frage der Haftung ist im deutschen Recht fast immer mit der Frage des „vertreten müssen“ verbunden. Dieses „vertreten müssen“ liegt im Fall der sog. höheren Gewalt nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies ein externes Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch nicht durch äußerste Sorgfalt abwendbar ist.

Findet die Veranstaltung statt und nimmt der Besucher sie – gleich aus welchen Gründen – nicht wahr, kann er keine Rückzahlung des Eintrittspreises verlangen. Das gilt auch dann, wenn er Angst hat, sich auf der Veranstaltung oder dem Weg dorthin anzustecken oder er gar nicht erst anreisen kann, weil er unter Quarantäne gestellt wurde.

Wird die Veranstaltung von den Behörden abgesagt, sind z.B. bereits vereinnahmte Standgebühren und Eintrittspreise oder Ticketkosten zu erstatten. Erbringt ein Vertragspartner seine Vertragspflichten nicht, wird sein Verschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vermutet. D.h. der Veranstalter muss darlegen und beweisen, dass er den Ausfall nicht verschuldet hat. Andernfalls drohen Schadenersatz- und Regressansprüche. Dieser Beweis wird im Falle einer offiziellen Absage durch die Behörde/Kommune wohl zu führen sein. Da der Veranstalter die behördliche Entscheidung nicht zu vertreten hat, kann er nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wird das Fest vom Veranstalter vorsorglich abgesagt, hängt ein Schadenersatzanspruch der Vertragspartner (Musik, Getränke, Essen) auch davon ab, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Aus unserer Sicht trifft den Veranstalter keine Schuld, wenn die Absage ersichtlich auch dem Schutz der Vereinsmitglieder und der Besucher gilt. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Vereinsmitglieder positiv auf Covid-19 getestet wurden oder die Zahl der Covid-Fälle in der Gemeinde sehr hoch ist oder stark ansteigt (siehe Gemeinde Heinsberg in NRW).

Letztlich können wir zum jetzigen Zeitpunkt nur empfehlen – soweit möglich – um eine offizielle Untersagung bitten. Ist dies nicht möglich, bleibt nur eine Art Gefährdungsbeurteilung bei der sorgfältig zu prüfen ist, ob die Gründe für eine Absage das Risiko einer möglichen Schadenersatzpflicht überwiegen.



## Mobile Testeinheit des Landkreises Aschaffenburg hat bereits 2.889 Testungen durchgeführt

Auf Weisung des Gesundheitsamtes hat die mobile Testeinheit des Landkreises Aschaffenburg, die sich aus freiwilligen Feuerwehrleuten des KfV Aschaffenburg zusammensetzt, seit Anfang April bereits 2.889 Testungen auf eine mögliche Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 durchgeführt und Abstriche von Personen genommen. Dabei wurden von den Einsatzkräften rund 1.200 Einsatzstunden geleistet. Die mobile Testeinheit war bislang an 25 Tagen mit jeweils 6 Einsatzkräften unter der Leitung des Hösbacher Kommandanten Tobias Brinkmann morgens von 07.30 Uhr bis abends unterwegs.

Während in den vergangenen Wochen 16 Pflegeeinrichtungen im Landkreis Aschaffenburg angefahren und dort alle Bewohner und Pflegekräfte auf das Corona-Virus getestet worden sind, wurden am 22.05.2020 392 Beschäftigte von zwei fleischverarbeitenden Betrieben in Großostheim getestet. Für diese Probenahmen erhielt die Feuerwehr Hösbach Unterstützung durch Feuerwehrleute der Feuerwehr Glattbach. Neben dem Abstrich, der in der Regel von einem Arzt des Gesundheitsamtes durchgeführt wird, gehört die Vorbereitung der Tests sowie eine ausführliche Dokumentation inkl. der Beschriftung der Teströhrchen und der Transport der Proben zum Sammelpunkt nach Hörstein zu den Aufgaben der mobilen Testeinheit.

Von dort werden die Proben von Feuerwehren des Landkreises Aschaffenburg in ein Labor nach Bad Kissingen gefahren. In der kommenden Woche werden von der mobilen Testeinheit wieder Pflegeeinrichtungen angefahren, um eine turnusmäßige Überwachung durchzuführen. Über weiterführende Tests im Rahmen eines Monitorings wird derzeit beraten.

Thomas Rollmann, Kreisbrandmeister und Pressesprecher der Kreisbrandinspektion Aschaffenburg



## Besuch bei der Fliegerstaffel der Bundespolizei in Oberschleißheim

Sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche von Johann Eitzenberger, als auch zum fachlichen Austausch mit dem Ziel der Weiterentwicklung in der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, fand am 2. Juni ein Treffen bei der Fliegerstaffel der Bundespolizei in Oberschleißheim statt.

Nach der Begrüßung und Vorstellung durch deren Leiter, Polizeioberrat Sven Sobischek, referierte Brandamtsrat Stephan Brust von der Staatlichen Feuerweherschule in Würzburg zu den Aufgaben, der Aus- und Fortbildung sowie den Einsatzmöglichkeiten der Flughelfergruppen in Bayern. Rund 300 speziell ausgebildete Flughelfer stehen bayernweit in den Freiwilligen Feuerwehren an siebzehn Standorten mit spezieller Ausstattung zur Verfügung.

Im anschließenden, sehr ausführlichen und konstruktiven Gespräch wurden Ansätze, Notwendigkeiten und Erfahrungen für Übungen und Einsätze erörtert und schnell in vielen Details Gemeinsamkeiten festgestellt. Die Fliegerstaffel der Bundespolizei in Bayern will auch weiterhin die Aus- und Fortbildung von Flughelfern in den Feuerwehren unterstützen, um vor allem in den Einsätzen ein sicheres Zusammenarbeiten zu ermöglichen.

In der Zusammenarbeit mit dem bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, das leider kurzfristig aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen konnte, werden die wichtigen Fragen sowohl für Bayern, den Bund, als auch im internationalen Kontext (Stichwort „RescEU-Einheiten“) weiter bearbeitet werden.

Bild: Mit Sicherheitsabstand von l.n.r.: EPHK Rainer Walter (stellv. Leiter), POR Sven Sobischek (Leiter der Staffel), EPHK Holger Richter (Flugeinsatzleiter), Vorsitzender Johann Eitzenberger, Abt.leiter Technik und Beauftragter für die Flughelfergruppen in Bayern, BAR Stephan Brust, Jürgen Weiß



## Neuer Bußgeldkatalog ab April 2020

Im April 2020 ist ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten. Auch aus der Sicht der Feuerwehren finden sich hier interessante Neuerungen wieder.

Nunmehr dürfen Lastkraftwagen innerorts beim Rechtsabbiegen nur noch in Schrittgeschwindigkeit fahren, da hier der tote Winkel in der Vergangenheit zu wenigen aber z.T. sehr schweren Unfällen geführt hat. Auch wenn dies mit Feuerwehrfahrzeugen eher selten bis gar nicht passiert sein dürfte, müssen sich nunmehr natürlich auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren daranhalten. 70 EUR Bußgeld und 1 Punkt in Flensburg schlagen bei Nichtbeachtung hier zu buche.

Die Schaffung einer Rettungsgasse ist für das verzugslose Eintreffen an einer Unfallstelle für Einsatzkräfte sehr wichtig und kann Leben retten. Unter diese Prämisse wurden die Tatbestände aber auch die Bußgelder nunmehr wesentlich erhöht.



Neuerungen im Bußgeldkatalog **Rettungsgasse** (ab 28.04.2020)

Beschreibung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Auf Autobahn oder Außerortsstraße keine freie Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen gebildet, trotz stockendem Verkehr	200 €	2	1 Monat
Unberechtigt eine außenorts bei stockendem Verkehr gebildete Rettungsgasse befahren	240 €	2	1 Monat
... mit Behinderung	240 €	2	1 Monat
... mit Gefährdung	280 €	2	1 Monat
... mit Sachbeschädigung	320 €	2	1 Monat

Aber auch die derzeit noch sehr umstrittenen neuen Tatbestände für die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, ist für die Feuerwehr teilweise nicht irrelevant. Wengleich bei Einsatzfahrten immer angemessen gefahren werden muss bzw. sollte, kann es doch auch auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus zu geringfügigen Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit kommen. Hier sollte nun jeder Autofahrer sein „Tun und Handeln“ genau hinterfragen. Auch hier gilt „Ankommen ist besser als Umkommen“.

Neuerungen im Bußgeldkatalog **Geschwindigkeit** (ab 28.04.2020)

	Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit mit einem PKW (außerorts)	bis 10 km/h	10 €   <b>20 €</b>	-	-
	11 – 15 km/h	20 €   <b>40 €</b>	-	-
	16 – 20 km/h	30 €   <b>60 €</b>	-	-
	...			
	26 – 30 km/h	80 €	1	1 Monat
	31 – 40 km/h	120 €	1	1 Monat
	...			

Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit mit einem PKW (innerorts)	bis 10 km/h	15 €   <b>30 €</b>	-	-
	11 – 15 km/h	25 €   <b>50 €</b>	-	-
	16 – 20 km/h	35 €   <b>70 €</b>	-	-
	21 – 25 km/h	80 €	1	1 Monat
	26 – 30 km/h	100 €	1	1 Monat
	...			
Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit mit LKW, PKW mit Anhänger, Bus, Wohnmobil (innerorts)	26 – 30 km/h	95 €	1	1 Monat
	...			

Zur Unterstützung u.a. von Feuerwehreinsätzen wurden nun auch die Geldbußen und Tatbestände für das Halten und Parken ausgedehnt. Das Schaffen von engen Stellen, die dann auch zu einer Behinderung von Rettungsfahrzeugen führen, wird nunmehr mit einem erhöhten Bußgeld von 100 EUR geahndet. Einen Punkt in Flensburg gibt es dann außerdem noch dazu. Nach der StVO muss man ja eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,0 m im Straßenverkehr immer beachten. Auch vor bzw. in Kurven sind bestimmte Mindestbreiten einzuhalten. Aber auch das Parken vor oder in Feuerwehrezufahrten kostet statt 35 EUR aktuell nun 55 EUR. Werden Einsatzfahrzeuge dadurch behindert, schlagen statt bisher 65 EUR nun mit 100 EUR zu buche.

### Neue Verkehrszeichen und Verkehrsregeln

Neben neuen Verkehrszeichen gibt es auch neue Verkehrsregeln. Eine der wichtigsten neuen Verkehrsregeln ist der jetzt konkret vorgeschriebene Seitenabstand beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern oder Fahrern von Elektrokleinstfahrzeugen mit mehrspurigen Fahrzeugen. Die neue StVO dazu lautet jetzt wie folgt (§ 5 Abs. 4 StVO):

Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge [...] rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind.

Darüber hinaus gelten seit 28. April 2020 u.a. diese neuen Regeln im Straßenverkehr:

- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren, wenn sie dadurch nicht den Verkehr behindern (§ 2 Abs. 4 StVO).
- Kfz über 3,5 t müssen beim Rechtsabbiegen Schrittgeschwindigkeit fahren (§ 9 Abs. 6 StVO).
- 8 m (gemessen ab den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) vor und hinter Kreuzungen darf nicht geparkt werden, wenn ein Radweg vorhanden ist (§ 12 Abs. 3 StVO).
- Auf Fahrrädern dürfen Personen mitgenommen werden, wenn die Räder zur Personenbeförderung ausgelegt sind. Der Fahrer muss jedoch mindestens 16 Jahre alt sein (§ 21 Abs. 3 StVO).

Es empfiehlt sich also als Fahrzeugführer bei der Feuerwehr aber eben auch als „normaler“ Führerscheininhaber, sich über die aktuellen Änderungen in der StVO zu informieren.

In diesem Sinne: Gute Fahrt mit den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren oder Ihrem Privatfahrzeug!

Jürgen Weiß  
Referent für die Facharbeit

## Bericht zum ersten ONLINE-Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Die Staatliche Feuerweherschule Würzburg führte in der Zeit vom 02. bis 05.06.2020 den ersten Online-Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ durch. Zum einen war dies der aktuellen Pandemie-Situation und dem ruhenden Lehrbetrieb geschuldet, zum anderen bot sich damit eine gute Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren. Am Lehrgang konnte der Fachbereich Ausbildung mit einem Vertreter teilnehmen. Um es vorwegzunehmen: Der Lehrgang war ein voller Erfolg und kam bei allen Teilnehmern ausgesprochen gut an!

Der viertägige Vollzeit-Lehrgang wurde unter Federführung der SFS Würzburg zusammen mit den anderen beiden bay. Feuerweherschulen erarbeitet. Die SFS Regensburg wird einen entsprechenden Lehrgang vom 13. bis 16.07.2020 anbieten. Die Feuerweherschulen bieten damit eine Chance, auch in der aktuellen Pandemie-Situation eine Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen und den dringend benötigten Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ anbieten zu können.

Wie beim Präsenzlehrgang ist der vorgesehene Teilnehmerkreis für den Lehrgang: Kommandanten und deren Stellvertreter (Leiter einer Feuerwehr). Auch die übrigen Teilnahmevoraussetzungen sind identisch mit dem Präsenzlehrgang.

Um am Online-Lehrgang teilzunehmen, waren durch die Lehrgangsteilnehmer einige technisch-organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Internetverbindung mit einer Bandbreite von mindestens 10-12 Mbit/s
- Internetfähiges Endgerät mit WebCam (möglichst Notebook oder PC, Tablet ist möglich, Handys werden nicht empfohlen)
- Internetbrowser Chrome oder Chromium zur Teilnahme an Online-Meetings mit der kostenfrei verfügbaren Software Jitsi-Meets
- Zugang zum BOS-Bereich der BayLern®-Plattform bzw. die Bereitschaft, sich dort anzumelden

Empfohlen wird darüber hinaus die Verwendung eines Headsets mit Mikrofon (dieses erhöht die Sprachqualität und vermindert störende Nebengeräusche, was zu einem verbesserten Erlebnis für alle während der Online-Meetings beiträgt. Schon bei der Anmeldung und bei der Klärung noch offener technischer Details wurden die Lehrgangsteilnehmer vom Lehrpersonal und den Technikern der SFS-W hervorragend betreut, jeder konnte vor Lehrgangsbeginn die Internet-Verbindung testen und sein Equipment überprüfen.

Im Lehrgang behandelte die SFS-W die im Unterrichtsplan dargestellten Themen. Im Wechsel zwischen Online-Meetings und Selbstlernphasen wurden die Teilnehmer auf abwechslungsreiche und didaktisch-methodisch moderne Weise mit den Lerninhalten vertraut gemacht. Kartenabfragen, Gruppenarbeit, Rückmeldungen – alles war durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Medien einfach und nahezu in gleicher Qualität wie bei einem Präsenzlehrgang möglich. Auch bei den Präsentationen, die im Allgemeinen als Lehrgespräche durchgeführt wurden, konnte jederzeit die „elektronische Hand“ gehoben werden und der Ausbilder auf Fragen der Teilnehmer reagieren. „Wie in echt“ wie es einer der künftigen Kommandanten treffend ausdrückte. Erfreulicherweise stieg die Technik nur ganz selten aus, spätestens nach einem schnellen Neustart war das Problem behoben.

Die zuverlässige Technik war wohl auch der Tatsache geschuldet, dass die SFS-W für die Online-Meetings das genutzte Programm auf ihrem eigenen Server gehostet hatte, womit man ein Stück Unabhängigkeit gewann und was auch zur Datensicherheit beitrug. Während der Selbstlerneinheiten hatten die Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit, Merkblätter zu studieren, im Internet zu recherchieren, Fragen zu beantworten und Fallbeispiele zu bearbeiten.

Eine beispielhafte Auswahl soll einige der zu bearbeitenden Aufgaben beleuchten:

- Ihre Gemeinde führt das Sonnwendfeuer durch. Die Gemeinde fordert Sie als Kommandant auf, für diese Veranstaltung eine Sicherheitswache zu stellen. Müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen? Wenn „Ja“, erhalten die Feuerwehrdienstleistenden für diese Aufgabe eine finanzielle Entschädigung?
- Stellen Sie eine Verknüpfung zwischen dem BayFWG und der Geräteprüfverordnung her. Welche Konsequenz leiten Sie hieraus ab?
- Erstellen sie eine Bestandsaufnahme ihres Ortes mit Hilfe des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens.
- Erstellen Sie einen Dienst- und Ausbildungsplan für Ihre Feuerwehr.
- Erstellen Sie für ihre Feuerwehr, in einer separaten Datei, einen Ausgabenvorschlag, den Sie der Gemeinde vorlegen.
- Erstellen sie ein Organigramm / eine Übersicht von ihrer Feuerwehr, um sich einen Überblick über den aktuellen Personal- und Ausbildungsstand zu verschaffen. (Die Form ist Ihnen freigestellt, es bietet sich allerdings an das Ganze für die spätere eigene Verwendung in elektronischer Form zu machen.) Aus der Übersicht sollte man am Ende ablesen können, wieviel Personal für die einzelnen „Schlüsselpositionen“ (z.B. Maschi-

nist, Gruppenführer, Zugführer, evtl. Atemschutz ...) zur Verfügung steht.

- Sie haben beim Vergleichen ihres Personalbestandes und des Personalbedarfs festgestellt, dass Sie zu wenige Gruppenführer für ihre Feuerwehr haben. Sie haben allerdings noch geeignete Kandidaten denen Sie diese Aufgabe zutrauen und die sich auch bereiterklärt haben das Amt zu übernehmen. Wie läuft eine Anmeldung an einer der bayrischen Feuerweherschule ab? Informieren Sie sich hierzu im Internet.

Falls es während einer Selbstlerneinheit Fragen gab oder Lösungshinweise benötigt wurden, stand ein Ausbilder in der Hotline zur Verfügung, maximal einen Telefonanruf entfernt. Daneben konnten die Möglichkeiten des Teamraums in BayLern® oder die Chat-Funktion des Meeting-Programmes genutzt werden – alles bestens organisiert. Zu jeder Selbstlerneinheit gab es eine umfassende Nachbesprechung und wertvolle Tipps für die Praxis.

Im Rahmen des Lehrgangs wurden die Teilnehmer über die BayLern®-Plattform ausreichend mit Merkblättern und anderen Teilnehmerunterlagen versorgt. In der Plattform bot sich auch die Möglichkeit der Diskussion und des Gedankenaustausches unter den Teilnehmern. Auch für die Prüfung wurde auf BayLern® zurückgegriffen. Es galt 36 Fragen durch Ankreuzen zu beantworten. Da die Teilnehmer in BayLern® persönlich registriert sind, ist eine Zuordnung der Prüfungsergebnisse und damit das Ausstellen eines Lehrgangszeugnisses leicht möglich. So konnte Lehrgangsleiter Andreas Bömmel von der SFSW am Ende des Lehrgangs nach Auswertung der Fragen erfreut bekannt geben, dass alle Teilnehmer die Prüfung bestanden hatten.

In der zur Verfügung stehenden Zeit, die aus fachlicher Sicht mit knapp ausreichend bewertet wird, erfolgt eine umfassende praxisnahe Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer im vorgesehenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich. Thematik, Ausbildungsplan und die Durchführung des Lehrgangs kamen bei allen Teilnehmern sehr gut an, der Ausbildungsgang kann aus Sicht des FB 3 als praxisgerecht bezeichnet werden. Der Lehrgang wurde insgesamt durch die SFSW gut umgesetzt, ist stark teilnehmerorientiert und die zahlreichen Beispiele sind praxisnah ausgewählt.

Besonders bemerkenswert war es, wie sich jeder Ausbilder engagierte, um den Lehrgang „rund“ zu gestalten. Und bei Problemchen war die Hotline präsent und hilfreich. Dafür „Hut ab“ und ein großes Lob!

Aus Sicht der Teilnehmer und des Fachbereichs Ausbildung ergaben sich folgende Hinweise für geringfügige Anpassungen des Pilotlehrgangs:

- Es würde Sinn machen, den Teilnehmern die Lehrunterlagen – egal, ob als Print oder pdf-Datei – vorab zuzusenden.
- Die einzelnen Lerninhalte sollten regelmäßig überprüft und ggf. dynamisch angepasst werden. Beispielsweise ist eine Prüfungsfrage zur Feuerbeschau enthalten, das Thema wurde aber nicht behandelt.
- Vorschlag: Lerneinheit „Datenschutz“ einfügen.
- Solche Online-Lehrgänge sollten mehr angeboten werden.

Der Teamraum in BayLern® bleibt für diesen Lehrgang noch längere Zeit erhalten, so dass sich die Teilnehmer weiterhin austauschen können.

Fazit: Der Online-Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ im Modell „4 Tage Vollzeit“ ist eine gute Möglichkeit, den Kommandanten-Lehrgang durchzuführen. Aus meiner Sicht mit Sicherheit ein alternatives Angebot zum herkömmlichen Präsenzlehrgang. Auch andere zeitliche Modelle (z.B. Abendlehrgang oder Wochenende) oder eine Aufteilung in 2 Tage Präsenz und 2 Tage online sind für mich gut vorstellbar. Für den Teilnehmer, der sich damit wohlfühlt, ist es sicher eine gute Möglichkeit, den Lehrgang online zu absolvieren. Diese Alternative kann eine Lösung sein, kann und soll aber nicht in allen Fällen eine Präsenzveranstaltung ersetzen. Wer nichts Neues ausprobieren will, kann sich nicht weiterentwickeln, meine ich. Für einige Teilnehmer wird ein Präsenzlehrgang an einer Feuerweherschule die richtige Lösung sein, für andere Teilnehmer ein Vollzeit-Lehrgang Online wie er jetzt zum ersten Mal angeboten wird, wieder für andere Teilnehmer ein Lehrgang in Abendveranstaltungen und mit Präsenzphasen an einer Feuerweherschule. Auch technisch werden sich Vor- und Nachteile für die einzelnen Wege, die zum erfolgreichen Lehrgangsabschluss führen, ergeben, sei es weil die Internetversorgung in einem geografischen Bereich nicht ausreichend ist, sei es weil die Technik nicht verfügbar ist. Wir sollten das mit einer positiven Grundstimmung einfach mal probieren, langfristig strategisch planen und nicht vorschnell Argumente dagegen suchen.

Online-Lehrgänge sind, wie der Online-Kommandant bewiesen hat, aus Sicht des Fachbereichs Ausbildung eine gute Möglichkeit, das Angebot der Feuerweherschulen mit einem neuen Format auszuweiten. Damit könnte auch ein deutlicher Mehrwert für die bayerischen Feuerwehren erzielt werden. Auch andere Lehrgänge könnten von Online-Phasen profitieren.

Ich wünsche mir aus Sicht des Fachbereichs, dass die Feuerweherschulen diesen Online-Lehrgang und die Art und Weise der Lehrgangsdurchführung im Angebot der bay. Feuerweherschulen etablieren!

Dieter Püttner

Fachbereichsleiter FB 3

## Wenn der Feuerwehrmann zu (Sach-)Schaden kommt – Staatliche Unterstützungsleistungen für die Kommunen

Die bayerischen Feuerwehrfrauen und -männer sind bei der Ausübung ihrer Pflichtaufgaben, worunter Einsätze, Übungen und die Ausbildung fallen, in aller Regel gut versichert und abgesichert. So sind etwa nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Gemeinden verpflichtet Feuerwehrleuten Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, zu 100 % zu ersetzen. Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am Eigentum der Feuerwehrdienstleistenden wie Schäden am eigenen Kraftfahrzeug, an der Kleidung oder an sonstigen, üblicherweise mitgeführten Gegenständen wie beispielsweise Uhren, Brillen oder auch Mobiltelefone. Diesen Erstattungsanspruch hat der Feuerwehrdienstleistende gegenüber seiner Kommune, sofern kein Dritter belangt oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt werden kann.

Bestehende Versicherungen (zum Beispiel: Kfz-Kasko- oder Haftpflichtversicherungen) sind vorrangig leistungspflichtig.

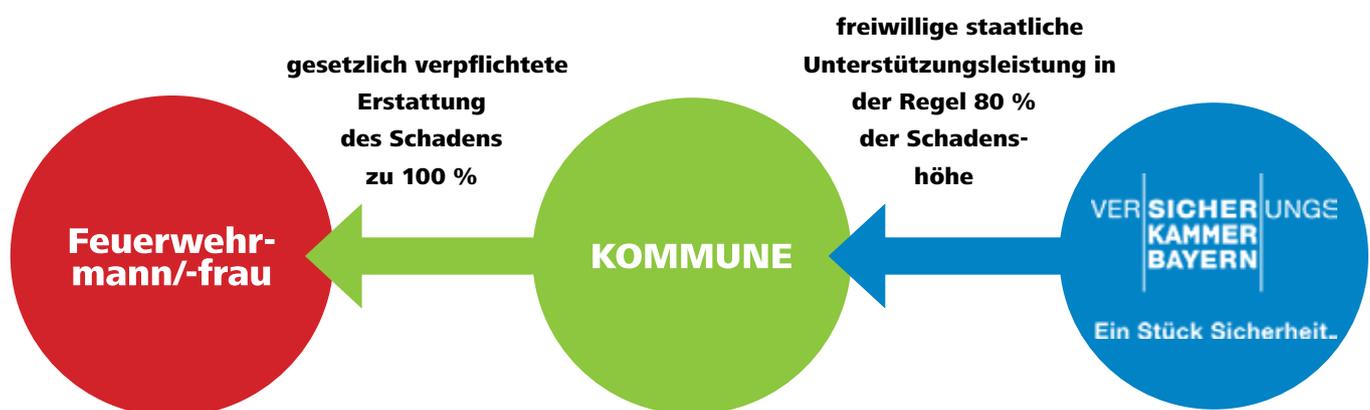
Um wiederum die Kommunen bei ihrer 100 %igen Leistungspflicht zu unterstützen, stellt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration öffentliche Mittel zur Verfügung, die durch die Versicherungskammer Bayern verwaltet werden, die sogenannten Unterstützungsleistungen. Diese können gezahlt werden für

- Eigenschäden der Feuerwehrmitglieder (Schäden an Fahrzeugen infolge ihrer Verwendung im Feuerwehrdienst) und für Beschädigung oder Verlust von sonstigen Sachen, die der Feuerwehrdienstleistende im Einsatz mit sich führt,
- Drittschäden, d.h. Ansprüche, die gegen eine Gemeinde, eine Feuerwehr oder ein Mitglied einer Feuerwehr erhoben werden, weil durch eine im Feuerwehrdienst begangene Handlung ein Mensch verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt oder zerstört wurde,
- den Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten für Feuerwehrmitglieder,
- die Zahlung von Beihilfen für
  - Hinterbliebene eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Feuerwehrmitglieds,
  - Feuerwehrleute, die auf Grund eines im Feuerwehrdienst erlittenen Unfalles eine mindestens 50 %ige Erwerbsminderung davontragen und für
  - besondere Härtefälle, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst

stehen.

Diese Unterstützungsleistung kann die Kommune bei der Versicherungskammer Bayern als Ausgleich für die Erstattung des Sachschadens an den Feuerwehrdienstleistenden beantragen. Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Staates, nicht um eine Versicherungsleistung. Je nach Art und Höhe des Sachschadens gewährt die Versicherungskammer Zuschüsse von bis zu 100 % des entstandenen Schadens an die Kommunen. Auch wenn keine 100 %ige Erstattung an die Kommune aus den staatlichen Unterstützungsleistung erfolgt, ist sie dennoch verpflichtet ihrer Feuerwehrfrau oder ihrem Feuerwehrmann den entstandenen Schaden komplett zu ersetzen.

Haben Sie Fragen zu den Unterstützungsleistungen? Frau Danninger von der Versicherungskammer Bayern steht Ihnen unter der Telefonnummer (089) 2160-2439 oder unter [angela.danninger@vkb.de](mailto:angela.danninger@vkb.de) gerne zur Verfügung.



Text: Brandwacht

## Kleine Löschmeister - ein Kinderspiel

Feuerwehr spielen macht Kindern nicht nur Spaß, mit der neuen kostenlosen App „Kleine Löschmeister“ der Versicherungskammer Bayern können sie dabei auch noch Lebenswichtiges zum Brandschutz lernen. Der größte öffentliche Versicherer hat mit Daedalic Entertainment Bavaria und Brandschutzerziehern das kostenlose und werbefreie Spiel für Kinder ab 5 Jahren entwickelt. Zwischen den abwechslungsreichen Feuerwehreinsätzen absolvieren die Kinder kurzweilige Lernspielabschnitte. Und dass die App rundum gut gelungen ist, beweist auch die Nominierung beim Deutschen Computerspielpreis als „Bestes Serious Game“. In dieser Kategorie werden Spiele prämiert, die auch einen Lerneffekt haben oder spielerische Aufmerksamkeit für gesellschaftlich relevante Themen wie Sicherheit bieten.

Das Spielen mit der App macht einfach Spaß. In den Lernabschnitten gilt es beispielsweise die Notrufnummer 112 zu wählen, brennbare von nicht-brennbaren Gegenständen zu unterscheiden, Sicherheitskennzeichen zuzuordnen, Fluchtwegschildern zu folgen oder Brandgefahren im Haus zu erkennen. Die Spielinhalte wurden für Kinder im Alter von 5-7 Jahren angemessen nahe an den echten Feuerwehralltag angelehnt: Vom Fahren mit Blaulicht, verschiedenen Bränden, der Rettung von Menschen und Tieren aus Gebäuden bis zum Verkehrsunfall, gilt es Einsätze zu bewältigen. Die Arbeit im Feuerwehrhaus, in der Atemschutzwerkstatt oder dem Schlauchturm sind ebenso Teil des Spieles. Bei Erfolg wird das Kind immer weiter befördert, dabei werden die Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern verwendet. Auch neue Ausrüstungsgegenstände wie Sprungretter, Wärmebildkamera oder Rettungsspreizer kommen im Lauf des Spiels hinzu. Als greifbare Belohnung kann zudem ein Kinder-Feuerwehrlhelm in einer Filiale der Versicherungskammer Bayern abgeholt werden.

Die zweidimensionalen Zeichnungen sind kindgerecht, lassen aber echte Schutzkleidung, Fahrzeuge und Geräte wiedererkennen. Die Kinder können sich ihren Spieler (Avatar) selbst gestalten. Während der Entwicklungsphase wurde das Spiel immer wieder von Kindern getestet und auf deren Bedürfnisse angepasst. Als Lernerfolg konnte festgestellt werden, dass die Kinder die Notrufnummer sicher beherrschen und auch in der Realität die Fluchtwegbeschilderung wahrnehmen und kennen. Der Landesfeuerwehrverband Bayern unterstützt die Aktion. „Die Kleine Löschmeister App ist eine sehr gute Ergänzung zur Brandschutzerziehung der Feuerwehren“ erklärt Johann Eitzenberger, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Bayern, „das Spiel zeigt auf kindgerechte Art die wesentlichen Anliegen und Aufgaben im Brandschutz und Technischer Hilfeleistung“. Die App kann und soll die Brandschutzerziehung durch die Feuerwehren, Schulen und Kindergärten nicht ersetzen, stellt aber eine gelungene Ergänzung dar.

Das Spiel hat keine In-App-Käufe, ist für Tablets und Smartphones geeignet und kann kostenlos im App Store oder Play Store heruntergeladen werden. Als Beilage in dieser Ausgabe „Florian Kommen“ finden Sie ein Plakat mit dem in Feuerwehrhäusern oder Kindergärten auf das Spiel aufmerksam gemacht werden kann. Weitere Infos: <https://www.vkb.de/content/services/apps/kleine-loeschmeister/>





## Fachbereich 3

Ausbildung, Lehrmaterial, Weiterbildung

### Ausbilden in schwierigen Zeiten

Nicht nur in der aktuell schwierigen Ausbildungssituation erreichen den Fachbereich 3 immer wieder Anfragen zu Ausbildungsmöglichkeiten. „Wo finde ich denn was G'scheites“ ist so die typische Anfrage der Ausbilder und der Auszubildenden. Nachfolgend deshalb einige Hinweise:



### Lernbar Feuerwehr Bayern

Die Lernbar der Staatlichen Feuerwehrschohlen Bayerns sollte die erste Anlaufstelle für die Feuerwehrausbildung sein. Alle Unterlagen der Lernbar sind zertifiziert, d.h. die Lehraussagen der Unterlagen, Medien, Merkblätter, Videoclips usw. stellen die offizielle Meinung der Staatlichen Feuerwehrschohlen Bayerns dar. Die Feuerwehr-Lernbar erreicht man unter folgendem Link:

<https://www.feuerwehr-lernbar.bayern>

Für den Download ist keine Registrierung erforderlich. Der Fachbereich bemüht sich seit langem, eine Benachrichtigungsfunktion über Neuheiten, die auf der Lernbar veröffentlicht werden, zu erhalten. Solange diese Funktion nicht angeboten wird bleibt nur die Möglichkeit, dass sich der interessierte Ausbilder bei Bedarf selbst auf der Homepage umsieht, was es dort Neues gibt.

### Bildungsplattform BayLern®

Das gemeinsame Bildungsportal der bayerischen Behörden, auf das auch die Feuerwehren zugreifen können, findet sich unter der Adresse: <https://www.baylern.de>

Neben den Unterlagen zur Digitalfunkausbildung findet man hier auch „Neues“. Beispielsweise steht die Fertigstellung eines Selbstlern-Moduls „Kartenkunde“ auf dieser Plattform kurz vor dem Abschluss.

Leider ist es so, dass sich für BayLern® noch viel zu wenige Feuerwehrdienstleistende registriert haben. Diese Lernplattform bietet mittlerweile viel mehr als die ELA (Elektronische Lernanwendung Digitalfunk), mit der die Lernplattform ursprünglich an den Start ging – man muss sich nur registrieren und die Möglichkeiten auch nutzen! Sollte noch keine Registrierung für BayLern® erfolgt sein, so kann man dies auf der Homepage leicht nachholen.

### Weitere Ausbildungsmöglichkeiten im Internet

Die Lernbar hat den Vorteil, dass die verfügbaren Unterlagen den Lehraussagen der Bayerischen Feuerwehrschohlen entsprechen. Bei anderen Veröffentlichungen im Internet muss man genau prüfen, ob die Inhalte den für die bayerischen Feuerwehren gültigen Regelungen entsprechen. Gegebenenfalls ist eine Anpassung durch den Ausbilder erforderlich. In der Regel sind auch die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich zur Unterstützung an den Fachbereichsleiter Ausbildung des zuständigen Bezirks- oder Stadt-/Kreisfeuerwehrverbands zu wenden. Zwei gelungene Beispiele möchte ich aus dem riesigen Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten im Internet positiv herausgreifen.

Die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) bietet unter folgendem Link <https://tinyurl.com/y96o8w89> verschiedene Planübungen an, zum Beispiel mit den Lagen:

- Brand eines Stromverteilers
- Verkehrsunfall „Pkw gegen Baum“
- Gefahrstoffaustritt bei einem Güterzug
- Brand eines Bauernhofs

Eine Besonderheit dabei ist, dass man die Erkundung in einer virtuellen Umgebung mit „360 Grad Rundumsicht“ durchführen kann – ohne Installation spezieller Software, einfach im üblichen Browser. Während der Erkundung werden verschiedene Fachfragen und Hinweise eingeblendet. Auf der Feuerwehr-Lernbar hat die Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg das Angebot der Taktikübungen auf Anregung des Fachbereichs Ausbildung ebenfalls aufgenommen, man muss also nicht unbedingt „fremdgehen“. In der Feuerwehr-Lernbar ist das Angebot unter folgendem Link zu finden: <https://tinyurl.com/ydacxtam>

Unter Zuhilfenahme der Anlage „Führungsvorgang (Planübungen)“ zum Merkblatt 5.005 „Taktikschema“ unserer bayerischen Staatlichen Feuerwehrschiele sollte es für den Ausbilder in der Feuerwehr nicht allzu schwer sein, die Planübungen zusammen mit den Teilnehmern durchzuführen. Unter dem Stichwort „So habe ich’s gemacht“ findet man außerdem auf der Homepage der NABK auch zu jedem Beispiel eine mögliche Lösung für die Planübungen.

Zum Thema „Knoten und Stiche“ hat die NABK einen kompakten Ausbildungsleitfaden herausgegeben. Für die wichtigsten Knoten und Stiche wird die Anwendung und die Anleitung zur richtigen Ausführung des Knotens gezeigt. Zahlreiche Querverweise zu Videoclips ergänzen den Leitfaden, der unter folgendem Link verfügbar ist: <https://tinyurl.com/y86ysxf6>

Nachfolgend noch einige Hinweise zu Ausbildungsunterlagen, die beim Fachbereich 3 immer wieder nachgefragt werden:

### **Ergänzungsmodule zur MTA**

Der Fachbereich bemüht sich zusammen mit dem Sachgebiet Lehr- und Lernmittel der Staatlichen Feuerwehrschiele um die Ausarbeitung und Fertigstellung der Ausbildungsunterlagen zu den Ergänzungsmodulen der MTA. Folgende Einzelthemen konnten durch den Fachbereich abgeschlossen werden:

- Krankentrage / Korbtrage / Schaufeltrage / Rettungsbrett
- Trennschleifer (V+E) und Säbelsäge
- Tauchpumpe und Wassersauger
- Überdruckbelüftung
- Schiebleiter

Weitere Module sind in Planung. Wann die Ergänzungsmodule veröffentlicht werden steht leider noch nicht fest.

### **Ausbilderleitfaden Maschinist**

Der Ausbilderleitfaden Maschinist wurde im Jahr 2019 inhaltlich/fachlich durch die SFS Regensburg aktualisiert. Die SFS Würzburg hat dann die notwendigen Änderungen an Bildern und Folien angepasst. Der Fachbereich 3 hat nunmehr angeregt, den Ausbilderleitfaden insgesamt zu überarbeiten und hat der SFS Würzburg hierzu seine Unterstützung angeboten. Hierzu sollte das StMI einen Arbeitskreis aller Schulen und des LFV Bayern einrichten.

Bei der Überarbeitung ist aus der Sicht des LFV Bayern darauf zu achten, dass das Thema Technischer Prüfdienst (TPD) ein Bestandteil des Ausbilderleitfadens bleibt.

Die Fachbereichsleiter der Bezirks-, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände erhalten durch den Fachbereich 3 des LFV regelmäßig zahlreiche aktuelle Informationen zur Feuerwehrausbildung und sind in die Überarbeitung von Ausbildungsunterlagen eingebunden, sofern der Fachbereich durch den Herausgeber der jeweiligen Ausbildungsunterlage um Mitarbeit und Unterstützung bei der Erarbeitung gebeten wird.

Die Fachbereichsleiter Ausbildung werden über weitere Ausbildungsangebote regelmäßig informiert und mit aktuellen Informationen versorgt. In der jetzigen Situation stellen zahlreiche Anbieter im E-Learning-Bereich dem Fachbereich 3 ihr Angebot vor. Auch die Ergebnisse dieser Evaluation werden den Ausbildern in den Tagungen des Fachbereichs oder per E-Mail mitgeteilt.

Falls diese Informationen nicht immer an der Basis ankommen, einfach mal beim zuständigen Fachbereichsleiter Ausbildung nachfragen. Auch hier gilt der Grundsatz: Fragen kostet nichts und erspart oftmals viel Eigenarbeit!

Dieter Püttner  
Fachbereichsleiter



## Fachbereich 4

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Vorbeugender Umweltschutz

### Aufbewahrung von FSD-Schlüsseln in den Feuerwehren

In allen Bereichen der Feuerwehren werden Schlüssel für die Schließung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) für Objekte mit Brandmeldeanlagen vorgehalten. Für die Hinterlegung eines oder mehrerer (max. drei Schlüssel) Generalschlüssel in einem FSD für ein Gebäude, hat der Verband der Sachversicherer (VdS) für den Objektbetreiber einzuhaltende Rahmenbedingungen (VdS-Richtlinie 2105) erstellt. Nur wenn diese Rahmenbedingungen eingehalten worden sind, besteht i.d.R. ein Versicherungsschutz bei einem Einbruch in diesen. Zudem muss die Hinterlegung eines oder mehrerer Generalschlüssel in einem FSD außerhalb des Gebäudes auch dem Sachversicherer angezeigt werden.

Ein Teil dieser Rahmenbedingungen sind auch die technischen Anforderungen an das Schließsystem der Feuerwehren (sog. Feuerwehr-Schließung). Hierfür ist der Schließanlagen-Verwalter verantwortlich. Er muss u.U. nachweisen können, wer in den Feuerwehren alles einen FSD-Schlüssel der Feuerwehr-Schließanlage und wann erhalten hat. Hierbei ist eine Überprüfung, ob diese Schlüssel auch noch in den Feuerwehren vorhanden sind z.B. im Rahmen einer Besichtigung einer Feuerwehr durch den Kreisbrandrat, sinnvoll.

Nach DIN 14 675 – Brandmeldeanlagen, kann auch ein Freischaltelement vorgesehen werden, mit dem die Feuerwehr sich von außen einen berechtigten Zutritt in ein Gebäude auch bei der Nichtauslösung der Brandmeldeanlage im Gebäude ermöglichen kann. Hierbei ist aber vom Einsatzleiter genau zu prüfen, warum und wann das Freischaltelement betätigt wird, da dies nur in einer Notsituation und i.d.R. mit Wissen und wollen des Eigentümers des Gebäudes erfolgen darf. Auch der Feuerwehr-Schlüssel für so ein Freischaltelement darf nur einem berechtigten Personenkreis zugänglich sein. Im Regelfall ist so ein Freischaltelement für die Feuerwehren jedoch nicht erforderlich, da die Feuerwehren ja in ein Gebäude mit einer Brandmeldeanlage (BMA) kommen, wenn die BMA in dem Gebäude ausgelöst hat und die Feuerwehr dadurch alarmiert wurde.

Innerhalb einer Feuerwehr muss der Kommandant dann sicherstellen, dass ein FSD-Schlüssel nur einem berechtigten Personenkreis innerhalb seiner Feuerwehr zugänglich ist und ein Verlust zeitnah auffallen kann. Auszuschließen sind demnach eine offene Aufbewahrung in Handschuhfächern von Fahrzeugen, an Haken in der Fahrzeughalle oder vergleichbare von jedermann zugängliche Orte.

Hierzu hat der Fachbereich 4 im April 2020 seine Fachinformation für Feuerwehren zur Aufbewahrung und Handhabung von Feuerwehr-Schlüsseln in den Feuerwehren aus dem Jahre 2006 überarbeitet. Hierbei wurden auch die Bezugsadressen für einen sog. „FSD-Bayern“ aktualisiert. Alle Fachinformationen des Fachbereiches 4 sind auf der Homepage des LFV Bayern unter Fachbereiche - Fachbereich 4 auffindbar.



Modell „FSD-Bayern“

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter



## Fachbereich 5

Einsatz, Katastrophenschutz, Zivilschutz

### Neue Hubschrauber für die Polizeihubschrauberstaffel Bayern ab 2022

Die Polizeihubschrauberstaffel Bayern hat seit Jahren insgesamt acht Hubschrauber vom Modell EC 135 im Einsatz und unterstützt damit u.a. die 17 Flughelfergruppen bei den Feuerwehren bei der Waldbrandbekämpfung aus der Luft. Die Anforderungen an die Staffel hinsichtlich des Einsatzdienstes und der Leistungsfähigkeit zur Unterstützung der Polizeien in Bayern steigen ständig und werden von Seiten der Polizei auch laufend einsatztaktisch bewertet. Von Nachteil war bisher für die Feuerwehren u.a., dass die staatlich vorgehaltenen Löschwasseraußenlastbehälter Semat 900 nicht mit dem möglichen Volumen von 900 Liter geflogen werden konnten.

Der Bayerische Landtag hat nunmehr in seiner Sitzung am 19.03.2020 u.a. beschlossen, dass insgesamt 100 Millionen EUR im Nachtragshaushalt 2020 neben einer Verpflichtungsermächtigung vorgesehen sind, die es bereits bis Ende 2022 ermöglichen, die ersten beiden neuen Hubschrauber zu beschaffen.

Die neuen größeren Hubschraubermodelle sollen dann eine größere Reichweite und eine höhere Zuladungsmöglichkeit haben, um u.a. neben den zahlenmäßig höheren Transport von Spezialeinheiten der Polizeien auch vor allem einen vollständig gefüllten Semat 900 fliegen zu können. Damit kann die Polizeihubschrauberstaffel Bayern zukünftig noch besser (mit mehr Wasser) die Brandbekämpfung aus der Luft unterstützen. In den Folgejahren ab 2022 werden dann die restlichen sechs Hubschrauber EC 135 der Flotte in Bayern ersetzt.

Hans Meyrl, Fachbereichsleiter



## Fachbereich 6

Öffentlichkeitsarbeit, Archivwesen, Homepage, Florian kommen

### Weitergabe von Einsatzfotos der gemeindlichen Feuerwehren an die Presse

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren und ihre Zusammenarbeit mit der Presse gelten verschiedene rechtliche Vorgaben. Um den Feuerwehren hierzu eine Hilfestellung zu geben, wurden in einem Artikel der brandwacht, Ausgabe 1/2020, umfassende Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit an der Einsatzstelle zusammengestellt. Auch im Leitfaden ([www.lfv-bayern.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/#heading-offentlichkeitsarbeit](http://www.lfv-bayern.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/#heading-offentlichkeitsarbeit)) des LFV Bayern, den der Fachbereich 6 erarbeitet hat, finden Sie hier umfassende Informationen.

Die Anfertigung von Einsatzfotos durch gemeindliche Feuerwehren zum Zwecke der internen Einsatzdokumentation, Fortbildung und Qualitätssicherung ist zulässig und in der Regel fachlich sinnvoll.

Im Hinblick auf Beschwerden über die Weitergabe von Einsatzfotos gemeindlicher Feuerwehren an Presse und Medien verweisen wir auf ein aktuelles Urteil des LG München I vom 24.04.2020. Die Kammer hat entschieden, dass die Münchner Berufsfeuerwehr selbst Fotos von ihren Einsätzen anfertigen und über das Kreisverwaltungsreferat der freien Presse auf einem Portal im Internet gegen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR bei Benutzung zur Verfügung stellen darf. Dies gilt auch für die Verbreitung der Fotoaufnahmen durch die Feuerwehr in den sozialen Medien. Die vollständige Pressemitteilung finden Sie unter folgendem Link <http://www.lfv-bayern.de/fachbereiche/fachbereich-6/#heading-weitergabe-von-einsatzfotos-der-gemeindlichen-feuerwehren-an-die-presse>.





## Fachbereich 10

### Frauenarbeit

#### Motorsägen Ausbildung Modul A/B für Frauen im Lkr. Neumarkt

Bereits zum Dritten mal fand in der Landkreis-Ausbildung ein Motorsägen Lehrgang für Feuerwehrfrauen (Modul A/B nach DGUV 214-059) vom 04.02. bis 11.02.2020 statt. Organisiert wurde der Lehrgang durch die beiden KBM Michael Seitz und KBM Thomas Frank. Im theoretischen Unterricht der von KBM Frank gehalten wurde vermittelte er die Kenntnisse von UVV bis hin zu verschiedenen Fälltechniken. Hierbei lernten die 15 Damen die Verhaltensregeln im Umgang mit der Motorsäge, sowie Gefahrenabwehr beim Arbeiten im Wald. Wie der gefährlichen Kick-back vermieden werden kann, die Unterschiede zwischen, Vor- Rück- und Seitenhänger und was alles im Gefahrenbereich zu beachten ist. Auf die verschiedenen Schnitttechniken und welche Hilfsmittel bei der Forstarbeit eingesetzt werden, wurde außerdem eingegangen. In verschiedenen Videosequenzen wurden in der Theorie die Schnitttechniken bei unter Spannung stehendem Holz, näher erläutert.



Dies wurde im nächsten Unterrichtsabend am landkreiseigenen Spannungssimulator weiter vertieft und in die Praxis umgesetzt. Denn liegende Bäume, stehen teilweise unter Spannung. Außerdem gilt es beim Schneiden zu beachten, dass sich das Schwert nicht klemmt. Zuerst hieß es erst einmal erkennen auf welcher Seite jeweils die Zug- oder Druckseite liegt, denn auf der Druckseite soll zuerst, aber auch nur zum Teil geschnitten werden. Die Damen absolvierten diese Übungen unter der Anleitung von Motorsägen-Ausbilder Daniel Eyer mann. An den zwei weiteren Stationen wurden das Anlegen eines Fallkerbs und der Fallschnitt bei der Sicherheits-Fälltechnik (mit Halteband) von den beiden Ausbildern Thomas Härtl und KBM Thomas Frank geübt. Auch weitere Schnitttechniken wie der Vorhänger-Schnitt sowie der Fällheber-Schnitt wurden hier ebenfalls vermittelt. Die praktische Ausbildung fand am anschließenden Samstag in einem Waldstück der Gemeinde Mühlhausen statt. Dort wurde das theoretische Wissen, in die Tat umgesetzt. In fünf Gruppen ging es mit den Ausbildern Michael Seitz, Thomas Frank, Thomas Härtl, Josef Regensburger und Christian Kuffer an die Praxis.

Baumansprache, Fäll-Richtung festlegen, Fluchtweg vorbereiten sowie die Fällung des Baumes mit der richtigen Schnitt-Technik war die Hauptaufgabe an diesem Tag. Nach dem Fällen wurden die Bäume entastet und entsprechend abgelängt. So galt es auch hängen gebliebene Bäume mittels der richtigen Vorgehensweise zu Fall zu bringen. Mit dem Wendehaken abdrehen oder der Seilwinde abziehen wurde hier ebenfalls in der Praxis erlernt. KBR Jürgen Kohl ließ es sich nicht nehmen am Vormittag den Damen einen Besuch abzustatten. Er bedankte sich bei den Teilnehmerinnen an ihrem Interesse und brachte Worte des Dankes an die Ausbilder und Organisatoren an. Am letzten Unterrichtsabend wurden die vermittelten Kenntnisse in einer schriftlichen Prüfung abgefragt, bei der die Damen ihr neu erlerntes Wissen unter Beweis stellen mussten.

Während der Auswertung der Prüfung ging es zur letzten Unterrichtseinheit, der Gerätekunde. Mit den Ausbildern Thomas Frank und Thomas Regentin wurden dabei die richtige Pflege der Motorsäge sowie das Schleifen der Kette vermittelt. Auch auf weitere Gerätschaften und Werkzeuge zur Pflege der Kettensäge oder auch für die Arbeit im Forst wurde eingegangen. Alle Damen absolvierten den Lehrgang mit Bravour und dürfen fortan ihr erlerntes Wissen bei Übungen, Einsätzen, aber auch im Privaten umsetzen und weiter vertiefen. Wir wünschen den Frauen dabei viel Erfolg und allzeit ein sicheres, unfallfreies Arbeiten mit der Motorsäge!

Text: Monika Zang, Kreisfrauenbeauftragte Lkr. NM



## Fachbereich 14

### Kinderfeuerwehr

#### Kinderfeuerwehrwehren und ihre Betreuer

Dem LFV Bayern wurde die Frage gestellt, wie denn die Betreuer von Kinderfeuerwehren einheitlich heißen könnten. Der Verbandsausschusses hat sich nun auf eine einheitliche Bezeichnung für die Beauftragten für Kinderfeuerwehren verständigt.

Demnach lauten die Bezeichnungen auf den verschiedenen Ebenen wie folgt:

Im Feuerwehrverein	=	Kinderfeuerwehrbeauftragte(r)
In der Feuerwehr	=	Kinderfeuerwehrbeauftragte(r)
Im Kreisfeuerwehrverband/Stadtfeuerwehrverband	=	Fachbereichsleiter/-in 14
In der Kreisbrandinspektion	=	Kinderfeuerwehrbeauftragte(r)
Im Bezirksfeuerwehrverband	=	Fachbereichsleiter/-in 14
Im Landesfeuerwehrverband	=	Fachbereichsleiter/-in 14

Melanie Walter, Fachbereichsleiterin

## Regensburger Bischof schreibt Feuerwehren zum Florianstag

Auf Grund der Corona-Pandemie mussten in diesem Jahr die Florianstage, wie wir sie kennen, ausfallen. Das Bistum Regensburg beschreitet in Anerkennung der Arbeit der Feuerwehren neue Wege. Monsignore Thomas Schmid, Beauftragter des Bistums für missionarische Pastoral, hat den Kreis- und Stadtbrandräten, stellvertretend für die Feuerwehren, neben einem Dankschreiben von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer eine Kerze überbracht.

Wörtlich schreibt der Bischof: „Bis heute hat sich in vielen Orten unseres Bistums der Brauch erhalten, dass die Feuerwehren am „Florianstag“ ihren Patron ehren. In Zeiten der Corona-Pandemie ist das Feiern von großen öffentlichen Gottesdiensten aber leider nicht möglich. Deswegen möchte ich heute auf diesem Weg meine Wertschätzung, meine Hochachtung und meinen Dank für Ihre Arbeit und Ihr Engagement zum Ausdruck bringen. Die Feuerwehren retten, löschen, bergen, schützen, womit die Grundtätigkeiten der Feuerwehren beschrieben sind. Ein großes Spektrum an Aufgaben tut sich da auf, das Sie zuverlässig, gut ausgebildet und ehrenamtlich in großer Treue ausüben. Bei Feuer, Unfällen und sonstigen Gefahrenlagen sind Sie rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche, 365 Tage im Jahr – heuer sogar 366 Tage – bereit, Menschen und Tieren in Gefahr und Not zu helfen. Sie sind nicht nur für jede Gemeinde, für jede Stadt eine unentbehrliche Hilfeeinrichtung, sondern Sie leisten einen wichtigen Dienst für die Gesellschaft, nicht zuletzt durch Ihr Vorbild eines solidarischen und hilfsbereiten Miteinander.“ Mit einem Gebet zum heiligen Florian übermittelt Bischof Dr. Voderholzer allen Feuerwehrleuten seinen bischöflichen Segen.

Im Jahr 2006 hatte der damalige Bezirksfeuerwehrseelsorger Thomas Schmid zusammen mit den ehemaligen Bezirksvorsitzenden, den heutigen Ehrenkreisbrandräten Waldemar Knott (Regensburg) und Johann Weber (Cham), eine Wallfahrt nach Rom mit über 600 Feuerwehrleuten zu Papst Benedikt, organisiert. Beim Besuch des Papstes in seiner Heimat haben rund 2.500 Feuerwehrleute aus dem ganzen Bistum, rund um das Papstfeld in Regensburg, wertvolle Dienste geleistet. „Wer glaubt ist nicht allein“, war das Leitwort des Papstbesuches in Regensburg, getreu diesem Leitwort fährt Monsignore Thomas Schmid seit einigen Wochen mit einem Kirchen-Mobil durch die Diözese. Er will damit auch in Corona Zeiten die Gläubigen, insbesondere die Feuerwehrleute nicht allein lassen und bringt so den Glauben zu den Menschen. Das Bistum Regensburg umfasst den Regierungsbezirk Oberpfalz und große Teile von Niederbayern, sowie einzelne Gemeinden in Oberfranken und Oberbayern mit einer Fläche von ca. 15.000 Quadratkilometern. Seit 26.01.2013 ist Dr. Rudolf Voderholzer Bischof von Regensburg.

## Lebendig, Fair, Vielfältig

Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ fördert Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und gegen Extremismus. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände und Multiplikatoren. Ihre Kompetenzen werden unterstützt und erweitert. „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will aufmerksame und respektierte Ansprechpartner/-innen vor Ort stärken und ausbilden. Die Projekte sollen präventiv, vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen agieren und die grundlegenden Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben fördern. Der LFV Bayern beteiligt sich mit dem Slogan „lebendig – fair – vielfältig“ an diesem Förderprojekt.



Aufgrund der aktuellen Lage können wir jedoch auch in diesem Projekt leider nicht so arbeiten wie wir gerne würden. Wir hoffen bald mit den Seminaren starten zu können. So ergeht es auch den anderen Feuerwehrprojekten im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“. Über die einzelnen Projekte kann man sich unter [www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de](http://www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de) informieren. Marius Rabe, unser Referent für die Bildungsarbeit, nutzt aktuell die Zeit um an Konzepten zu arbeiten und weitere Planung zu betreiben.

Wir alle vermissen die Übungen, Fortbildungen und sind traurig über Kursplätze die verloren gegangen sind. Wir merken, dass nicht nur der fachliche Austausch fehlt, sondern auch der Soziale. Das Beisammensein, die Gespräche und die Kameradschaft müssen pausieren. Während die Regeln zum „Social Distancing“ gelockert werden, fällt uns auf, dass diese Verordnungen zum physischen Abstand auch zu sozialem Abstand geführt haben. Umso wichtiger ist es jetzt mit aufmerksamen Augen zurück in die Wehr zu gehen und auf unsere Kameradinnen und Kameraden zu achten. Denn einige haben vielleicht beruflich oder privat in dieser Krise gelitten oder leiden noch. Und wir als Gemeinschaft helfen nicht nur verunfallten Menschen oder löschen Brände, sondern müssen auch auf uns gegenseitig achten. Dieser lebendige Zusammenhalt in unseren vielfältigen Wehren ist unsere Chance mit etwas Positivem aus der Krise hervorzugehen.

## Brandschutzaufklärung in der Pfennigparade

Die Freiwillige Feuerwehr Grünwald startete gemeinsam mit der Pfennigparade REVERSY ein Pilotprojekt, um Brandschutzaufklärung auch zukünftig für Einrichtungen anzubieten, in denen Menschen mit Behinderungen leben. In Grünwald gibt es eine Wohngruppe der Pfennigparade für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (verursacht durch Unfall oder Krankheit). Hierbei handelt es sich um eine Wohnform, bei der die Patienten nach der klinischen Rehabilitation lernen, ihren Alltag neu zu erarbeiten. Das Pilotprojekt soll diesen Prozess aus Feuerwehrsicht unterstützen und dazu beitragen, dass die Bewohner über mögliche Brandgefahren in ihrem Umfeld sensibilisiert, sowie über das richtige Verhalten im Brandfall aufgeklärt werden. Durch das gegenseitige Kennenlernen sollen außerdem Berührungsängste abgebaut werden – auch auf Feuerwehrseite. In einem Notfall stellen nämlich besonders solche Einrichtungen für die Feuerwehren eine zusätzliche Herausforderung dar, was schnell dazu führen kann, dass die Kameradinnen und Kameraden ihre Leistungsgrenzen erreichen.

Die Idee zu diesem Projekt entstand im Mai 2019 auf dem Kreisfeuerwehrtag, der auf dem Gelände des Gymnasiums in Grünwald stattfand. Eine Teilnehmerin, sowohl Mitarbeiterin der Pfennigparade als auch aktive Kameradin bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberschleißheim, kam an unserem Infostand mit uns über das Thema „Inklusion“ ins Gespräch. Das Ergebnis daraus war der Start des Pilotprojektes in der Pfennigparade REVERSY in Grünwald, welcher am Samstag, dem 12.10.2019, stattfand.

Das Interesse an diesem Termin innerhalb der Wohngruppe war groß. So nahmen 12 der aktuell 16 Bewohner daran teil und begrüßten uns in ihrer großen Wohnküche. Einige blieben für den angekündigten Besuch extra am Wochenende da, obwohl sie sonst zu ihren Verwandten fahren. Nach einer Vorstellungsrunde waren auf beiden Seiten schnell Berührungsängste abgebaut, es wurde Vertrauen gefasst und die Bewohner zeigten uns danach ihre Wohnanlage. Neben einigen Patientenzimmern wurden beispielsweise auch Therapieräume und die Kreativwerkstatt besichtigt. Dabei sprachen wir immer wieder mögliche Fluchtwege, vorhandene Löscheinrichtungen sowie das richtige Verhalten im Brandfall an. Die bei einer Gebäudeevakuierung aufzusuchende Sammelstelle im Garten wurde ebenfalls mit allen Bewohnern angesteuert.

Für uns blieb besonders in Erinnerung, dass zwei Bewohner der Wohngruppe Kameraden aus anderen Feuerwehren sind. Durch Krankheiten mussten sie jeweils tiefe Einschnitte in ihren Leben hinnehmen und lernen nun erneut ihren Alltag zu meistern. Die größte Freude bereiteten wir den beiden, indem sie nach langer Zeit endlich einmal wieder in einem Einsatzfahrzeug Platz nehmen durften. Besonders diese Schicksale bestätigten uns darin, dass dieses Projekt richtig ist und erfolgreich fortgesetzt werden muss. Einerseits, um Bewohnern in Pflegeeinrichtungen das Thema Brandschutzaufklärung generell zugänglich zu machen und andererseits, um mit solchen Veranstaltungen auch einen Teil zur Integration dieser Menschen in die Gesellschaft beizutragen.

Am Ende wurde die Veranstaltung von allen Seiten als voller Erfolg gewertet. Ein weiterer Termin wurde daher auch schon direkt abgesprochen. Im nächsten Frühjahr werden einige Bewohner der Wohngruppe zu einem Gegenbesuch in das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Grünwald kommen.

Text und Bild:  
Mario Fliegner  
FF Grünwald





## FA WETTBEWERBE

informiert:

### LEISTUNGSSPANGE

Im Jahr 2021 können Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit den Geburtsjahrgängen 2003-2006 die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erwerben. Ausnahmsweise können aufgrund der „Coronakrise“ im Jahr 2020 auch Feuerwehrmitglieder des Geburtsjahrganges 2002 die Leistungsspange erwerben, sofern es ihnen im vergangenen Jahr nicht möglich war.

#### Voraussetzungen

Die Bewerber/-innen müssen am Tag der Leistungsbewertung bereits ein Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Maßgebend hierfür ist das Eintrittsdatum im Mitgliedsausweis.

#### Richtlinien

Für die Durchführung der Leistungsbewertung zum Erwerb der Leistungsspange sind die Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange, Stand 01.01.2016, gültig.

Weiterhin sind die Erläuterungen zur bundeseinheitlichen Durchführung und Bewertung der Leistungsspangenabnahme der Deutschen Jugendfeuerwehr, Stand 01.01.2016, zu beachten und anzuwenden.

#### Füller

Im Jahr 2021 können Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Eintritt nach Ländergesetzgebung bis einschließlich Jahrgang 2003 als Füller an der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr teilnehmen.

#### Mitgliedsausweise

Mitgliedsausweise können **nur** bei der Deutschen Jugendfeuerwehr, Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin, bestellt werden. Neben der Einhaltung der in den Richtlinien festgelegten Punkte wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass jedes Mitglied im Besitz des Original-Mitgliedsausweises der DJF mit Dienstsiegel der ausstellenden Stelle sein muss. Die einzelnen Jugendfeuerwehrwarte, die Veranstalter der Leistungsbewertungen und die Abnahmeberechtigten der DJF werden darauf hingewiesen, dies genauestens zu beachten.

#### Anmeldung der Veranstaltung

Die für 2021 vorgesehenen Veranstaltungen zur Leistungsbewertung müssen bis zum **31. Januar 2021** bei der DJF (dem VFA Wettbewerbe) gemeldet werden. Nähere Informationen hierzu gibt es beim jeweiligen Landesjugendfeuerwehrwart.

### BUNDESWETTBEWERB

Im Jahr 2021 können Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit den Geburtsjahrgängen 2003-2011 am Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr teilnehmen.

#### Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen am Tag des Wettbewerbes Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Maßgebend hierfür ist der ordnungsgemäße Mitgliedsausweis der DJF.

#### Richtlinien

Für die Durchführung des Bundeswettbewerbes der DJF ist die „Wettbewerbsordnung für den Bundeswettbewerb der DJF vom 07.09.2013“, anzuwenden.

Der A-Teil wird im Jahr 2021 mit der Wasserentnahmestelle „Offenes Gewässer“ durchgeführt.

### INTERNATIONALER JUGENDFEUERWEHRBEWERB

Im Jahr 2021 können Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit den Geburtsjahrgängen 2005-2009 am Internationalen Jugendfeuerwehrbewerb teilnehmen.

#### Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen am Tag des Bewerbes Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Maßgebend hierfür ist der ordnungsgemäße Mitgliedsausweis der DJF.

#### Richtlinien

Für die Durchführung des Internationalen Jugendfeuerwehrbewerbes sind die „Internationalen Bewerbsbestimmungen für Jugendfeuerwehren 7. Auflage 2012“, maßgebend.

**Helge Weber, VFA Wettbewerbe DJF**

## Deutsches Feuerwehr-Museum freut sich auf seine Besucher

Knapp zwei Monate nach der durch die Coronakrise bedingten Schließung öffnete das Deutsche Feuerwehr-Museum (DFM) am Freitag, 8. Mai 2020 um 10.00 Uhr wieder seine Pforten. Im Mai und Juni gelten vorerst noch eingeschränkte Öffnungszeiten jeweils Freitag, Samstag und Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr.

In besonderen Zeiten wie diesen kommt den Museen ein ganz besonderer Stellenwert zu. Nichts scheint mehr so, wie es vorher war. Vor diesem Hintergrund hinterfragen viele Menschen ihre alltäglichen Gewohnheiten, ihren Lebensstil, ihre persönlichen Ziele, ja vielleicht sogar ihre Lebensplanung? Museen haben gerade in den letzten Jahren in ihrer inhaltlichen Konzeption vielfach den Bogen von der Vergangenheit zunehmend bis hin zu den Fragen der Gegenwart gespannt. Der museale Rückblick bietet deshalb mehr denn je eine große Chance bei der Suche nach Orientierung. Die Geschichte des aktiven Brandschutzes und der daraus hervorgegangenen Freiwilligen Feuerwehren ist mehr als nur ein eindrucksvolles Zeugnis eines gesellschaftlichen Miteinanders auf freiwilliger Basis. Feuerwehren sind auch ein Stück gelebter Gemeinschaftskultur von Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, die sich in ihrem Engagement einem gemeinnützigen Ziel verschrieben haben.



Eigens zur Wiedereröffnung hat sich das DFM eine neue Attraktion einfallen lassen, bei der „GROSS“ und „Klein“ anschaulich aufeinandertreffen. In einer neuen Vitrine wartet ein um 1948 für eine Landesfeuerweherschule gebasteltes Ausbildungsmodell mit Fahrzeug, Mannschaft, Tragkraftspritze, Hydrant und Schläuchen auf die neugierigen Augen von Jung und Alt. Das Modell steht ganz in der Tradition so manches Notspielzeugs, das findige Väter für ihren Nachwuchs z. B. aus den Brettern und Scharnieren von Zigarrenkisten oder anderer Behelfsmaterialien geschaffen haben. Durch die Glasscheiben der Vitrine hindurch, kann man das große Vorbild im Maßstab 1:1 sehen, das 1942 noch in den letzten Kriegsjahren für die Feuerwehr Hünfeld beschafft worden ist.

Da auf absehbare Zeit leider noch keine Gruppenführungen respektive Aktionen durchführbar sein werden, freut sich das DFM auf sein regionales Stammklientel: Familien, die ihren Kindern etwas ganz Besonderes bieten wollen, das es eben nur bei einem Rundgang im Museum – diesmal selbstredend mit Maske – zu entdecken gibt!

Rolf Schamberger, Deutsches Feuerwehrmuseum

## Grisu hilft! spendet an die Münchner Tafel e.V.

Grisu hilft! denkt auch an die Ärmsten und hilft in dieser schweren Zeit, in der es auch bei den Tafeln zu Lieferengpässen kam. Dazu wurde das Lager geplündert und 1.632 Grisu Schokoladen Adventskalender an die Münchner Tafel gespendet.

Grisu hilft! auch zu Zeiten von Corona!



**IMPRESSUM | Offizielles Mitteilungsblatt an die Mitglieder des LFV Bayern e. V.** | Redaktion: Johann Eitzenberger | Uwe Peetz, LFV Geschäftsstelle, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim, Tel: 089 388372-0, Fax: 089 388372-18, Homepage: [www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de), E-Mail: [geschaeftsstelle@lfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@lfv-bayern.de) | Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Eingesandte Bilder gehen in das Eigentum des Verbandes über. | **Redaktionsschluss für „Florian kommen“ Nr. 125 ist der 31.07.2020. Veröffentlichung September 2020.** V.i.S.d.P. Johann Eitzenberger | Satz und Layout: Johanna Ludewig